



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 2

166. Jahrgang

Köln, 1. Februar 2026

Inhalt

Dokumente seiner Heiligkeit Papst Leo XIV

Nr. 43	Botschaft von Papst Leo XIV zum 59. Weltfriedenstag am 1. Januar 2026	72
Nr. 44	Botschaft zum 34. Welttag der Kranken am 11. Februar 2026	76

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 45	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	79
Nr. 46	Beschlussfassung über den gemeinsamen Wirtschaftsplan 2026 der Erzdiözese Köln und des Erzbischöflichen Stuhls	85
Nr. 47	Novellierung des Formulars Antrag auf Erwachsenentaufe / Konversion / Wiederaufnahme / Außerordentliche Firmvollmacht	86
Nr. 48	Ordnung für Studierende in ausbildungintegrierten dualen Studiengängen	91
Nr. 49	Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse	93
Nr. 50	Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)	94
Nr. 51	Ordnung für Praktikumsverhältnisse	96

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 52	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2026	97
Nr. 53	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2026	97
Nr. 54	„Ihr seid meine Freunde!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2026	98
Nr. 55	„#BaustelleLeben“ – Gabe der Neugefirmten 2026	99
Nr. 56	Aufforderung an die Mitarbeitervertretungen zur Benennung der Wahlbeauftragten zur Wahl der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen 2026	100
Nr. 57	Richtlinien zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates aus den Gemeinden der Erzdiözese Köln für die Amtsperiode 2027-2032	101
Nr. 58	Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth	101
Nr. 59	Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk	102
Nr. 60	Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf	102
Nr. 61	Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim	102
Nr. 62	Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte	103

Personalia

Nr. 63	Personalchronik	103
--------	---------------------------	-----

Pontifikalhandlungen

Nr. 64	Pontifikalhandlungen	111
--------	--------------------------------	-----

Weitere Mitteilungen

Nr. 65	Diözesaner Ministrantentag am 20.06.2026	112
--------	--	-----

Dokumente seiner Heiligkeit Papst Leo XIV

Nr. 43 Botschaft von Papst Leo XIV zum 59. Weltfriedenstag am 1. Januar 2026

*Der Friede sei mit euch allen:
bin zu einem „unbewaffneten und entwaffnenden“ Frieden*

„Der Friede sei mit dir!“

Dieser sehr alte Gruß, der auch heute noch in vielen Kulturen alltäglich ist, wurde am Abend des Ostertags durch den auferstandenen Jesus mit neuer Kraft erfüllt. „Friede sei mit euch!“ (*Joh 20,19.21*) lautet sein Wort, das nicht nur einen Wunsch ausdrückt, sondern in denen, die es annehmen, und damit in der gesamten Wirklichkeit eine bleibende Veränderung bewirkt. Deshalb verleihen die Nachfolger der Apostel jeden Tag und überall auf der Welt dieser ganz stillen Revolution ihre Stimme: „Der Friede sei mit euch!“ Bereits am Abend meiner Wahl zum Bischof von Rom war es mir ein Anliegen, meinen Gruß in dieses gemeinsame Bekenntnis einfließen zu lassen. Und ich möchte es noch einmal betonen: Dies ist der Friede des auferstandenen Christus, ein unbewaffneter und entwaffnender Friede, demütig und beständig. Er kommt von Gott, dem Gott, der uns alle bedingungslos liebt.¹

Der Friede des auferstandenen Christus

Er, der Gute Hirte, der sein Leben für seine Schafe hingibt und der viele Schafe auch außerhalb dieses Stalls hat (vgl. *Joh 10,11.16*), hat den Tod besiegt und die trennenden Wände zwischen den Menschen niedergerissen (vgl. *Eph 2,14*): Christus, unser Friede. Seine Gegenwart, seine Gabe, sein Sieg spiegeln sich in der Standhaftigkeit vieler Zeugen wider, durch die das Werk Gottes in der Welt fortgesetzt wird und in der Dunkelheit der Zeit sogar noch sichtbarer und leuchtender wird.

Der Gegensatz zwischen Dunkelheit und Licht ist nämlich nicht einfach nur ein biblisches Bild, um die Geburtswehen zu beschreiben, aus denen eine neue Welt hervorgeht: Er ist eine Erfahrung, die uns im Hinblick auf die Prüfungen, denen wir begegnen, und in den historischen Umständen, in denen wir leben, durchdringt und erschüttert. Nun, es ist nötig, das Licht zu sehen und daran zu glauben, um in der Dunkelheit nicht zu versinken. Die Jünger Jesu sind berufen, dieses Erfordernis auf einzigartige und privilegierte Weise zu erfahren, aber es weiß sich auf vielfältige Weise einen Weg in das Herz eines jeden Menschen zu bahnen. Der Friede existiert, er will in uns wohnen, er hat die sanfte Kraft, den Verstand zu erleuchten und zu weiten, er widersteht der Gewalt und überwindet sie. Der Friede hat den Atem der Ewigkeit: Während man dem Bösen entgegenruft „Genug!“, flüstert man dem Frieden zu: „Für immer!“. Diesen Horizont hat uns der Auferstandene erschlossen. In dieser Vorahnung leben die Friedensstifterinnen und Friedensstifter, die in jenem Drama, das Papst Franziskus als „Dritten Weltkrieg in Stücken“ bezeichnet hat, weiterhin der Ansteckung durch die Finsternis widerstehen, wie Wächter in der Nacht.

Das Gegenteil, nämlich das Licht zu vergessen, ist leider möglich: Man verliert dann den Wirklichkeitsbezug und überlässt sich einer partiellen und verzerrten Vorstellung von der Welt, die von Dunkelheit und Angst geprägt ist. Nicht wenige bezeichnen heute Erzählungen als realistisch, die keine Hoffnung enthalten, die blind für die Schönheit anderer sind und die die Gnade Gottes vergessen, die immer in den Herzen der Menschen wirkt, wie sehr sie auch von der Sünde verwundet sein mögen. Der heilige Augustinus ermahnte die Christen, eine unauflösliche Freundschaft mit dem Frieden zu schließen, damit sie ihn im Innersten ihres Geistes bewahren und seine strahlende Wärme überallhin verströmen können. An seine Gemeinde schrieb er: „Wenn ihr andere zum Frieden führen wollt, möget ihr ihn erst selbst in euch haben und in ihm gefestigt sein. Um andere zu entflammen, muss sein Licht in euch brennen.“²

Ob wir nun über die Gabe des Glaubens verfügen oder ob uns scheint, dass wir sie nicht hätten, liebe Brüder und Schwestern, öffnen wir uns für den Frieden! Nehmen wir ihn an und erkennen wir ihn, statt ihn für fern und unmöglich zu halten. Mehr als ein Ziel ist der Friede etwas Gegenwärtiges und ein Weg. Selbst wenn er in uns und um uns herum bedroht ist wie eine kleine Flamme im Sturm, wollen wir ihn bewahren, ohne die Namen und Geschichten derer zu vergessen, die ihn uns bezeugt haben. Der Friede ist ein Grundsatz, der unsere Entscheidungen leitet und bestimmt. Selbst an Orten, an

¹ Vgl. Apostolischer Segen „Urbi et Orbi“ und erster Gruß, mittlere Loggia des Petersdoms (8. Mai 2025).

² Augustinus von Hippo, *Sermo 357*, 3.

denen nur noch Trümmer übrig sind und die Verzweiflung unvermeidlich scheint, finden wir gerade heute Menschen, die den Frieden nicht vergessen haben. So wie Jesus am Abend des Ostertages den Ort betrat, an dem die Jünger verängstigt und entmutigt versammelt waren, so gelangt der Friede des auferstandenen Christus mittels der Stimmen und Gesichter seiner Zeugen auch weiterhin durch Türen und Hindernisse. Er ist die Gabe, die es uns ermöglicht, das Gute nicht zu vergessen, es als siegreich zu erkennen und uns erneut und gemeinsam dafür zu entscheiden.

Ein unbewaffneter Friede

Kurz bevor er gefangen genommen wurde, sagte Jesus in einem Moment tiefen Vertrauens zu denen, die bei ihm waren: „Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch; nicht, wie die Welt ihn gibt, gebe ich ihn euch.“ Und so gleich fügte er hinzu: „Euer Herz beunruhige sich nicht und verzage nicht“ (*Joh* 14,27). Die Beunruhigung und die Furcht konnten sich natürlich auf die Gewalt beziehen, die bald über ihn hereinbrechen würde. Doch die Evangelien verbergen nicht, dass es vor allem seine gewaltfreie Antwort war, die die Jünger verstörte. Diesen Weg stellten sie alle, insbesondere Petrus, in Frage, aber bis zuletzt verlangte der Meister, ihm auf diesem Weg nachzufolgen. Der Weg Jesu bleibt ein Grund für Beunruhigung und Furcht. Und entschlossen sagt er auch dem, der ihn verteidigen möchte: „Steck das Schwert in die Scheide!“ (*Joh* 18,11; vgl. *Mt* 26,52). Der Friede des auferstandenen Jesus ist unbewaffnet, weil sein Kampf unter ganz bestimmten historischen, politischen und sozialen Umständen unbewaffnet war. Die Christen müssen von dieser Neuheit gemeinsam prophetisch Zeugnis ablegen, eingedenk jener tragischen Ereignisse, an denen sie allzu oft mitgewirkt haben. Das große Gleichnis vom Weltgericht lädt alle Christen ein, in diesem Bewusstsein barmherzig zu handeln (vgl. *Mt* 25,31-46). Und dabei werden sie Brüder und Schwestern an ihrer Seite finden, die in unterschiedlichen Weisen auf den Schmerz anderer zu hören wussten und sich so in ihrem Inneren von der Täuschung der Gewalt befreit haben.

Obwohl es heute nicht wenige Menschen gibt, die von Herzen friedfertig sind, überkommt sie angesichts des immer unsichereren Verlaufs der Ereignisse doch ein großes Gefühl der Ohnmacht. Tatsächlich wies schon der heilige Augustinus auf ein besonderes Paradoxon hin: „Es ist schwieriger, den Frieden zu loben, als ihn zu besitzen. Denn wenn wir ihn loben wollen, brauchen wir Fähigkeiten, die uns vielleicht fehlen, suchen wir nach den richtigen Gedanken und wägen unsere Worte; wenn wir ihn hingegen besitzen wollen, haben und bewahren wir ihn ohne jede Anstrengung.“³

Wenn wir Frieden als ein fernes Ideal betrachten, finden wir es nicht mehr skandalös, dass er verweigert werden kann und dass sogar Kriege geführt werden, um Frieden zu erreichen. Es scheint an den richtigen Gedanken zu mangeln, an wohlüberlegten Worten, an der Fähigkeit zu sagen, dass der Friede nahe ist. Wenn der Friede keine gelebte Wirklichkeit ist, die es zu bewahren und zu pflegen gilt, dann macht sich Aggressivität sowohl im privaten als auch im öffentlichen Leben breit. Dann wird in der Beziehung zwischen Bürgern und Regierenden der Umstand als Verfehlung angesehen, dass man sich nicht ausreichend auf den Krieg vorbereitet, darauf, auf die Angriffe anderer reagieren und Gewalt erwidern zu können. Auf der politischen Ebene ist diese – weit über den Grundsatz der legitimen Verteidigung hinausgehende – Logik der Gegensätzlichkeit der derzeit relevanteste Umstand für die globale Destabilisierung, die jeden Tag dramatischer und unvorhersehbarer wird. Es ist kein Zufall, dass die wiederkehrenden Forderungen nach einer Erhöhung der Militärausgaben und die daraus resultierenden Entscheidungen von vielen Regierenden mit der Gefährlichkeit anderer gerecht fertigt werden. Tatsächlich stehen Abschreckungspotenzial durch Macht und insbesondere nukleare Abschreckung für die Irrationalität von Beziehungen zwischen Völkern, die nicht auf Recht, Gerechtigkeit und Vertrauen beruhen, sondern auf der Angst und der Herrschaft der Stärke. „Infolgedessen befinden sich die Völker“, wie schon der heilige Johannes XXIII. über seine Zeit schrieb, „beständig in Furcht, wie vor einem Sturm, der jeden Augenblick mit erschreckender Gewalt losbrechen kann. Und das nicht ohne Grund, denn an Waffen fehlt es tatsächlich nicht. Wenn es auch kaum glaublich ist, dass es Menschen gibt, die es wagen möchten, die Verantwortung für die Vernichtung und das Leid auf sich zu nehmen, die ein Krieg im Gefolge hat, so kann man doch nicht leugnen, dass unversehens und unerwartet ein Kriegsbrand entstehen kann.“⁴

Im Laufe des Jahres 2024 stiegen die weltweiten Militärausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 9,4 % und bestätigten damit die seit zehn Jahren anhaltende Tendenz. Sie erreichten einen Wert von 2.718 Milliarden Dollar, was 2,5 % des weltweiten BIP entspricht.⁵ Darüber hinaus scheint man heute auf die neuen Herausforderungen nicht allein mit enormen wirtschaftlichen Anstrengungen zur Aufrüstung zu reagieren, sondern auch mit einer Neuausrichtung der Bildungs-

³ *Ebd.*, 1.

⁴ Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), 60.

⁵ Vgl. SIPRI Yearbook: *Armaments, Disarmament and International Security* (2025).

politik: Statt einer Kultur der Erinnerung, die das im 20. Jahrhundert gewonnene Problembewusstsein bewahrt und die Millionen Opfer jenes Jahrhunderts nicht vergisst, werden Kommunikationskampagnen und Bildungsprogramme in Schulen und Universitäten sowie in den Medien vorangetrieben, die Bedrohungswahrnehmungen verbreiten und eine rein militärisch geprägte Vorstellung von Verteidigung und Sicherheit vermitteln.

Doch „wer den Frieden wirklich liebt, liebt auch dessen Gegner“.⁶ So empfahl der heilige Augustinus, keine Brücken abzubrechen und nicht auf Vorwürfen zu beharren, sondern lieber zuzuhören und sich, soweit möglich, mit den Argumenten anderer auseinanderzusetzen. Vor sechzig Jahren endete das Zweite Vatikanische Konzil in dem Bewusstsein der Dringlichkeit eines Dialogs zwischen der Kirche und der Welt von heute. Insbesondere die Konstitution *Gaudium et spes* lenkte die Aufmerksamkeit auf die Entwicklung der Kriegsführung: „Die besondere Gefahr des modernen Krieges besteht darin, dass er sozusagen denen, die im Besitz neuerer wissenschaftlicher Waffen sind, die Gelegenheit schafft, solche Verbrechen zu begehen, und in einer Art unerbittlicher Verstrickung den Willen des Menschen zu den fürchterlichsten Entschlüssen treiben kann. Damit in Zukunft so etwas nie geschieht, beschwören die versammelten Bischöfe des ganzen Erdkreises alle, insbesondere die Regierenden und die militärischen Befehlshaber, sich jederzeit der großen Verantwortung bewusst zu sein, die sie vor Gott und der ganzen Menschheit tragen.“⁷

Wir bekräftigen den Appell der Konzilsväter und schätzen den Weg des Dialogs als den auf allen Ebenen wirksamsten ein. Zugleich stellen wir fest, dass der anhaltende technologische Fortschritt und der Einsatz künstlicher Intelligenz im militärischen Bereich die Tragik bewaffneter Konflikte noch verschärft haben. Es zeichnet sich sogar ein Prozess ab, in dem politische und militärische Führungskräfte durch eine zunehmende „Delegation“ von Entscheidungen über Leben und Tod von Menschen ihre Verantwortung an Maschinen abgeben. Dies ist eine bislang beispiellose Spirale der Zerstörung jenes Humanismus in Recht und Philosophie, auf dem eine jede Zivilisation beruht und durch den sie geschützt wird. Die gewaltigen Konzentrationen privater Wirtschafts- und Finanzinteressen, die die Staaten in diese Richtung treiben, müssen angeprangert werden; doch reicht dies nicht aus, wenn nicht zugleich ein Erwachen des Gewissens und des kritischen Denkens gefördert wird. Die Enzyklika *Fratelli tutti* stellt den heiligen Franz von Assisi als Beispiel für ein solches Erwachen dar: „In jener Welt voller Wachtürme und Verteidigungsmauern erlebten die Städte blutige Kriege zwischen mächtigen Familien, während die Elendsviertel der Ausgestoßenen an den Rändern wuchsen. Dort empfing Franziskus innerlich den wahren Frieden, er befreite sich von jedem Verlangen, andere zu beherrschen, er wurde einer der Geringsten und versuchte in Harmonie mit ihnen zu leben.“⁸ Dies ist eine Geschichte, die in uns weiterleben soll und die es erfordert, dass wir unsere Kräfte bündeln, damit wir gemeinsam zu einem entwaffnenden Frieden beitragen, zu einem Frieden, der aus Offenheit und evangeliumsgemäßer Demut entsteht.

Ein entwaffnender Friede

Die Güte ist entwaffnend. Vielleicht ist Gott deshalb Kind geworden. Das Geheimnis der Menschwerdung, das Herabsteigen Gottes bis in die Unterwelt, beginnt im Schoß einer jungen Mutter und wird in der Krippe von Betlehem offenbar. „Friede auf Erden“, singen die Engel und verkünden die Gegenwart eines wehrlosen Gottes. Die Menschheit kann seiner Liebe nur dann gewahr werden, wenn sie sich seiner annimmt (vgl. *Lk* 2,13-14). Nichts vermag uns so sehr zu verwandeln wie ein Kind. Und vielleicht ist es gerade der Gedanke an unseren Nachwuchs, an die Kinder und auch an jene, die so schutzbedürftig sind wie sie, der uns mitten ins Herz trifft (vgl. *Apg* 2,37). In diesem Zusammenhang schrieb mein verehrter Vorgänger: „Die menschliche Schwachheit hat die Kraft, uns klarer erkennen zu lassen, was Bestand hat und was vergänglich ist, was Leben schenkt und was tötet. Vielleicht neigen wir deshalb so oft dazu, unsere Grenzen zu leugnen und schwachen und verletzten Menschen auszuweichen: Sie vermögen es, den Weg, den wir als Einzelne und als Gemeinschaft eingeschlagen haben, in Frage zu stellen.“⁹

Johannes XXIII. führte als Erster die Perspektive einer umfassenden Abrüstung ein, die nur durch die Erneuerung des Herzens und des Verstandes erreicht werden kann. So schrieb er in *Pacem in terris*: „Allerdings müssen alle davon überzeugt sein, dass das Ablassen von der Rüstungssteigerung, die wirksame Abrüstung oder – erst recht – die völlige Be seitigung der Waffen so gut wie unmöglich sind, wenn dieser Abschied von den Waffen nicht allseitig ist und auch die Gesinnung erfasst, das heißt, wenn sich nicht alle einmütig und aufrichtig Mühe geben, dass die Furcht und die angstvolle

⁶ Augustinus von Hippo, *Sermo* 357, 1.

⁷ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 80.

⁸ Franziskus, Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 4.

⁹ Ders., *Lettera al Direttore del Corriere della Sera* (14. März 2025).

Erwartung eines Krieges aus den Herzen gebannt werden. Dies setzt aber voraus, dass an die Stelle des obersten Gesetzes, worauf der Friede sich heute stützt, ein ganz anderes Gesetz trete, wonach der wahre Friede unter den Völkern nicht durch die Gleichheit der militärischen Rüstung, sondern nur durch gegenseitiges Vertrauen fest und sicher bestehen kann. Wir sind entschieden der Meinung, dass dies geschehen kann, da es sich um eine Sache handelt, die nicht nur von den Gesetzen der gesunden Vernunft befohlen wird, sondern auch höchst wünschenswert und überaus segensreich ist.¹⁰

Dies ist ein grundlegender Dienst, den die Religionen der leidenden Menschheit erweisen müssen, indem sie wachsam bleiben angesichts der zunehmenden Versuche, sogar Gedanken und Worte zu Waffen zu machen. Die großen geistlichen Traditionen wie auch der rechte Gebrauch der Vernunft lassen uns über verwandtschaftliche oder ethnische Bande hinausgehen, über jene Verbrüderungen, welche nur ihresgleichen anerkennen und die anderen zurückweisen. Wir sehen heute, dass dies nicht selbstverständlich ist. Leider gehört es zunehmend zum derzeitigen Gesamtbild, dass Worte des Glaubens Einzug halten in politische Kämpfe, dass Nationalismus gepriesen wird und dass Gewalt und bewaffneter Kampf religiös gerechtfertigt werden. Die Gläubigen müssen diesen Formen der Blasphemie, die den heiligen Namen Gottes verdunkeln, aktiv entgegentreten, in erster Linie durch ihre Lebensweise. Deshalb ist es notwendiger denn je, zusammen mit dem Handeln das Gebet, die Spiritualität, den ökumenischen und interreligiösen Dialog als Wege des Friedens und als Formen der Begegnung zwischen Traditionen und Kulturen zu pflegen. Weltweit ist es wünschenswert, dass „jede Gemeinde [...] ein „Haus des Friedens“ werden [soll], wo man lernt, Feindseligkeit durch den Dialog zu entschärfen; wo Gerechtigkeit praktiziert wird und Vergebung gelebt wird“.¹¹ Denn heute ist es mehr denn je nötig, durch aufmerksame und fruchtbare pastorale Kreativität zu zeigen, dass der Friede keine Utopie ist.

Andererseits darf dies nicht von der Bedeutung der politischen Dimension ablenken. Durch diejenigen, die in den höchsten und qualifiziertesten Ämtern öffentliche Verantwortung tragen, „sollte gründlich geprüft werden, wie auf der ganzen Welt die gegenseitigen Beziehungen der Staaten in menschlicherem Gleichgewicht neu zu gestalten sind; Wir meinen ein Gleichgewicht, das auf gegenseitigem Vertrauen, auf aufrichtiger Gesinnung bei Vertragsschlüssen und auf unverletzlichen Vereinbarungen gegründet ist. Diese Frage soll aber von allen Seiten so erwogen werden, dass eine Grundlage gefunden wird, auf der freundschaftliche, feste und segensreiche Bündnisse entstehen können.“¹² Dies ist der entwaffnende Weg der Diplomatie, der Vermittlung, des Völkerrechts, der leider durch immer häufigere Verstöße gegen mühsam erzielte Vereinbarungen konterkariert wird, in einem Kontext, der nicht die Delegitimierung, sondern vielmehr eine Stärkung der supranationalen Institutionen angebracht erscheinen lässt.

Gerechtigkeit und Menschenwürde sind heute mehr denn je den Machtungleichgewichten zwischen den Stärksten ausgesetzt. Wie kann man in einer Zeit der Destabilisierung und Konflikte leben und sich vom Bösen befreien? Es ist nötig, alle geistlichen, kulturellen und politischen Initiativen zu fördern und zu unterstützen, die die Hoffnung am Leben erhalten, um so der Verbreitung „fatalistische[r] Einstellungen“ entgegenzuwirken, die suggerieren, dass „die herrschenden Dynamiken von unpersönlichen anonymen Kräften und von vom menschlichen Wollen unabhängigen Strukturen hervorgebracht würden“.¹³ Wenn nämlich „die beste Methode, zu herrschen und uneingeschränkt voranzuschreiten, [darin] besteht [...], Hoffnungslosigkeit auszusäen und ständiges Misstrauen zu wecken, selbst wenn sie sich mit der Verteidigung einiger Werte tarnt“,¹⁴ dann begegnet man einer solchen Strategie am besten, indem man in der Gesellschaft ein entsprechendes Bewusstsein schafft sowie Strukturen verantwortungsbewusster Vereinigungen, gewaltfreie Beteiligungsformen und eine Praxis wiederherstellender Gerechtigkeit, im Kleinen wie im Großen, entwickelt. Dies hatte bereits Leo XIII. in seiner Enzyklika *Rerum novarum* deutlich zum Ausdruck gebracht: „Es ist die Beschränktheit der eigenen Kräfte, die den Menschen stets von selbst dazu antreibt, sich mit andern zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung zu verbinden. „Zwei sind besser als einer allein, falls sie nur reichen Ertrag aus ihrem Besitz ziehen. Denn wenn sie hinfallen, richtet einer den anderen auf“ (*Koh* 4,9-10). So das Wort der Heiligen Schrift. Und wiederum: „Ein getäuschter Bruder ist verschlossener als eine Festung“ (*Spr* 18,19).¹⁵

Möge dies eine Frucht des *Heiligen Jahres* der Hoffnung sein, das Millionen von Menschen dazu bewegt hat, wieder neu ihr Pilgersein zu entdecken und in sich jene Entwaffnung des Herzens, des Geistes und des Lebens zu beginnen, auf die

¹⁰ Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), 61.

¹¹ Ansprache an die Bischöfe der italienischen Bischofskonferenz (17. Juni 2025).

¹² Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), 63.

¹³ Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 42.

¹⁴ Franziskus, Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 15.

¹⁵ Leo XIII., Enzyklika *Rerum novarum* (15. Mai 1891), 37.

Gott schon bald mit der Erfüllung seiner Verheißenungen antworten wird: „Er wird Recht schaffen zwischen den Nationen und viele Völker zurechtweisen. Dann werden sie ihre Schwerter zu Pflugscharen umschmieden und ihre Lanzen zu Winzermessern. Sie erheben nicht das Schwert, Nation gegen Nation, und sie erlernen nicht mehr den Krieg. Haus Jakob, auf, wir wollen gehen im Licht des Herrn“ (Jes 2,4-5).

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2025

LEO XIV.

Nr. 44 Botschaft zum 34. Welttag der Kranken am 11. Februar 2026

Das Mitgefühl des Samariters: Lieben, indem man das Leid des anderen mitträgt

Liebe Brüder und Schwestern!

der 34. Welttag der Kranken wird am 11. Februar 2026 feierlich in Chiclayo, Peru, begangen. Aus diesem Anlass möchte ich erneut das Bild des barmherzigen Samariters aufgreifen, dass immer aktuell ist und es uns ermöglicht, die Schönheit der Liebe und die soziale Dimension des Mitgefühls wiederzuentdecken und unsere Aufmerksamkeit auf die Bedürftigen und die Leidenden, wie etwa die Kranken, zu richten.

Wir alle haben diesen bewegenden Text aus dem Lukasevangelium gehört und gelesen (vgl. Lk 10,25–37). Jesus antwortet einem Gesetzeslehrer, der ihn fragt, wer denn der zu liebende Nächste sei, indem er eine Geschichte erzählt: Ein Mann, der von Jerusalem nach Jericho unterwegs war, wurde von Räubern überfallen und halbtot liegen gelassen. Ein Priester und ein Levit gingen vorbei, aber ein Samariter hatte Mitleid mit ihm, verband seine Wunden, brachte ihn in eine Herberge und bezahlte für seine Pflege. Ich möchte diese Bibelstelle mit dem hermeneutischen Schlüssel der Enzyklika *Fratelli tutti* meines geschätzten Vorgängers Papst Franziskus reflektieren, in der Mitgefühl und Erbarmen gegenüber Bedürftigen sich nicht auf ein rein individuelles Bemühen beschränken, sondern sich in einer Beziehung verwirklichen: zum bedürftigen Bruder und zur bedürftigen Schwester, zu denen, die sich ihrer annehmen und – als Grundlage – zu Gott, der uns seine Liebe schenkt.

1. Das Geschenk der Begegnung: die Freude, Nähe zu schenken und für andere da zu sein

Wir leben in einer Kultur, die von Schnelligkeit, Unmittelbarkeit und Eile geprägt ist, aber auch von einer Wegwerfmentalität und Gleichgültigkeit, was uns daran hindert, aufeinander zuzugehen und innezuhalten, um die Nöte und das Leid um uns herum wahrzunehmen. Das Gleichnis erzählt, dass der Samariter, als er den Verletzten sah, nicht „vorüberging“, sondern einen offenen und aufmerksamen Blick für ihn hatte, den Blick Jesu, der ihn zu menschlicher Nähe und Solidarität bewegte. Der Samariter „blieb stehen, schenkte ihm seine Nähe, pflegte ihn mit eigenen Händen, zahlte aus eigener Tasche und kümmerte sich um ihn. Vor allem hat er [...] ihm seine Zeit geschenkt“.¹ Jesus lehrt nicht, wer der Nächste ist, sondern wie man zum Nächsten wird, das heißt, wie wir selbst Nähe zeigen können.² In diesem Zusammenhang können wir mit Augustinus feststellen, dass der Herr nicht darüber belehren wollte, wer der Nächste dieses Mannes war, sondern wem er selbst zum Nächsten werden sollte. Denn niemand ist einem anderen ein Nächster, solange er sich ihm nicht freiwillig nähert. Daher wurde derjenige zum Nächsten, der Barmherzigkeit erwies.³

Die Liebe ist nicht passiv, sie geht auf den anderen zu. Ob man zum Nächsten wird, hängt nicht von physischer oder sozialer Nähe ab, sondern von der Entscheidung zu lieben. Deshalb macht sich der Christ zum Nächsten des Leidenden und folgt damit dem Beispiel Christi, dem wahren göttlichen Samariter, der für die verwundete Menschheit zum Nächsten wurde. Es handelt sich nicht um bloße Gesten der Menschenfreundlichkeit, sondern um Zeichen, an denen man erkennen kann, dass die persönliche Anteilnahme am Leiden der anderen Selbstingabe bedeutet, dass es darum geht, über das Stillen von Bedürfnissen hinauszugehen, sodass wir selbst Teil der Gabe werden.⁴ Diese

¹ Franziskus, Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 63.

² Vgl. ebd., 80–82.

³ Vgl. Augustinus, Sermo 171, 2; 179 A, 7.

⁴ Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Deus caritas est* (25. Dezember 2005), 34; Hl. Johannes Paul II.,

Nächstenliebe speist sich notwendigerweise aus der Begegnung mit Christus, der aus Liebe sein Leben für uns hingegeben hat. Das hat der heilige Franziskus sehr schön deutlich gemacht, als er über seine Begegnung mit den Aussätzigen sagte: „Und der Herr selbst hat mich unter sie geführt“,⁵ weil er durch sie die Wonne des Liebens entdeckt hatte.

Das Geschenk der Begegnung entspringt der Verbindung mit Jesus Christus, in dem wir den barmherzigen Samariter erkennen, der uns das ewige Heil gebracht hat und den wir gegenwärtig machen, wenn wir uns dem verletzten Bruder, der verletzten Schwester zuwenden. Der heilige Ambrosius sagte: „Weil uns nun niemand nähersteht als der, welcher unsere Wunden heilte, so lasst uns ihn lieben als den Herrn, lieben auch als den Nächsten! Denn nichts steht sich so, wie das Haupt den Gliedern, am nächsten. Lasst uns auch jenen lieben, der ein Nachahmer Christi ist! Lasst uns jenen lieben, der schon wegen der Leibeseinheit mit der Not des Nächsten Mitleid empfindet!“⁶ Eins sein in dem Einen, im Nahesein, im Dasein, in der empfangenen und weitergegebenen Liebe, und wie der heilige Franziskus die Wonne genießen, ihm begegnet zu sein.

2. Die gemeinsame Aufgabe in der Krankenpflege

Der Heilige Lukas fährt fort und sagt, dass der Samariter „Mitleid hatte“. Mitleid zu empfinden, meint ein tiefes Gefühl, das zum Handeln bewegt. Es ist ein Gefühl, das aus dem Inneren kommt und uns dazu bringt, anderen in ihrem Leid zu helfen. In diesem Gleichnis ist Mitgefühl das charakteristische Merkmal aktiver Liebe. Es ist weder theoretisch noch sentimental, sondern äußert sich in konkreten Gesten: Der Samariter nähert sich, er behandelt die Wunden, er kümmert sich und nimmt sich an. Aber Achtung, er tut dies nicht allein, als Einzelperson: „Der Samariter suchte einen Gastgeber, der sich um jenen Mann kümmern konnte; genauso sind auch wir gerufen, andere einzuladen und uns in einem „Wir“ zu begegnen, das stärker ist als die Summe der kleinen Einzelpersonen“.⁷ Ich selbst habe in meiner Erfahrung als Missionar und Bischof in Peru festgestellt, dass viele Menschen Barmherzigkeit und Mitgefühl im Stil des Samariters und des Wirtes teilen. Die Familienangehörigen, die Nachbarn, das Personal wie auch die Seelsorger im Gesundheitswesen und viele andere, die innehalten, sich nähern, pflegen, Lasten tragen, begleiten und von ihrem Besitz geben, verleihen dem Mitgefühl eine soziale Dimension. Diese Erfahrung, die sich in einem Beziehungsgeflecht verwirklicht, geht über das rein individuelle Engagement hinaus. So habe ich in der Apostolischen Exhortation *Dilexi te* die Pflege der Kranken nicht nur als „wichtigen Teil“ der Sendung der Kirche bezeichnet, sondern als echte „kirchliche Handlung“ (Nr. 49). Darin zitierte ich den heiligen Cyprian, um zu zeigen, wie wir in dieser Dimension die Gesundheit unserer Gesellschaft überprüfen können: „Diese Pest und Seuche, die so schrecklich und verderblich erscheint, [erforscht] die Gerechtigkeit jedes einzelnen [...] und [prüft] die Herzen des Menschengeschlechts daraufhin [...], ob die Gesunden den Kranken dienen, ob die Verwandten ihre Angehörigen innig lieben, ob die Herren sich ihrer leidenden Diener erbarmen, ob die Ärzte die um Hilfe flehenden Kranken nicht im Stiche lassen“.⁸

Eins zu sein in dem Einen setzt voraus, dass wir uns wirklich als Glieder eines Leibes fühlen, in dem wir gemäß unserer jeweiligen Berufung das Mitgefühl des Herrn für das Leiden aller Menschen weitergeben.⁹ Mehr noch, der Schmerz, der uns bewegt, ist kein fremder Schmerz, sondern der Schmerz eines Gliedes unseres eigenen Leibes, zu dem uns unser Haupt zum Wohl aller sendet. In diesem Sinne vereint er sich mit dem Schmerz Christi und trägt, sofern er im christlichen Sinne aufgeopfert wird, zur Erfüllung des Gebets des Erlösers für die Einheit aller bei.¹⁰

3. Stets von der Liebe zu Gott bewegt, um uns selbst und unseren Mitmenschen zu begegnen

In dem Doppelgebot „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit deinem ganzen Herzen, mit deiner ganzen Seele, mit deiner ganzen Kraft und deinem ganzen Denken, und deinen Nächsten wie dich selbst“ (*Lk 10,27*) können wir den Vorrang der Liebe zu Gott erkennen und ihre direkte Auswirkung auf die Art und Weise, wie der Mensch in all seinen Dimensionen liebt und Beziehungen pflegt. „Die Nächstenliebe ist der greifbare Beweis für die Echtheit der Liebe zu Gott, wie der Apostel Johannes bezeugt: „Niemand hat Gott je geschaut; wenn wir einander lieben, bleibt Gott in uns und

⁵ Apostolisches Schreiben *Salvifici doloris* (11. Februar 1984), 28.

⁶ Hl. Franz von Assisi, Testament, 2.

⁷ Hl. Ambrosius, Lukaskommentar mit Ausschluss der Leidengeschichte, VII, 84.

⁸ Franziskus, Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 78.

⁹ Hl. Cyprian von Karthago, Über die Sterblichkeit, 16.

¹⁰ Vgl. Hl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Salvifici doloris* (11. Februar 1984), 24.

¹⁰ Vgl. ebd., 31.

seine Liebe ist in uns vollendet. [...] Gott ist Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott und Gott bleibt in ihm“ (1 Joh 4,12,16)“.¹¹ Auch wenn diese Liebe unterschiedliche Adressaten hat – Gott, den Nächsten und sich selbst – und wir sie in diesem Sinne als unterschiedliche Formen der Liebe verstehen können, sind diese doch immer untrennbar miteinander verbunden.¹² Der Vorrang der göttlichen Liebe impliziert, dass das Handeln des Menschen ohne Eigeninteresse oder Belohnung erfolgt, sondern Ausdruck einer Liebe ist, die über rituelle Normen hinausgeht und zu einem wahren Gottesdienst wird: Dem Nächsten zu dienen bedeutet, Gott im konkreten Handeln zu lieben.¹³

Diese Dimension ermöglicht es auch, zu verstehen, was es bedeutet, sich selbst zu lieben. Es bedeutet, dass wir uns davon lösen, unser Selbstwertgefühl oder das Bewusstsein unserer eigenen Würde auf Stereotypen wie Erfolg, Karriere, gesellschaftliche Stellung oder Abstammung zu gründen,¹⁴ und stattdessen unseren Platz vor Gott und unseren Mitmenschen wiederfinden. Benedikt XVI. sagte: „Der Mensch als Geschöpf von geistiger Natur verwirklicht sich in zwischenmenschlichen Beziehungen. Je echter er diese lebt, desto mehr reift auch seine eigene persönliche Identität. Nicht durch Absonderung bringt sich der Mensch selber zur Geltung, sondern wenn er sich in Beziehung zu den anderen und zu Gott setzt“.¹⁵

Liebe Brüder und Schwestern, „das wahre Heilmittel für die Wunden der Menschheit ist eine Lebensweise, die auf geschwisterlicher Liebe basiert, die in der Liebe Gottes wurzelt“.¹⁶ Ich wünsche mir von ganzem Herzen, dass diese geschwisterliche, „samaritanische“, integrative, mutige, engagierte und solidarische Dimension, die ihre tiefste Wurzel in unserer Vereinigung mit Gott im Glauben an Jesus Christus hat, in unserer christlichen Lebensweise niemals fehlen möge. Entflammt von dieser göttlichen Liebe können wir uns wirklich für alle Leidenden einsetzen, insbesondere für unsere kranken, alten und leidgeprüften Brüder und Schwestern.

Erheben wir unser Gebet zur seligen Jungfrau Maria, Heil der Kranken. Bitten wir um ihre Hilfe für alle Leidenden, für alle, die Mitgefühl, ein offenes Ohr und Trost brauchen, und flehen wir sie mit diesem alten Gebet, das in der Familie gebetet wurde, um ihre Fürsprache für alle an, die krank sind und leiden:

Liebe Mutter, geh nicht weg,
wende deinen Blick nicht von mir ab.
Begleite mich auf allen Wegen
und lass mich nie allein.
Da du mich beschützt
wie eine wahre Mutter,
erwirke mir den Segen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Ich erteile meinen apostolischen Segen von Herzen allen Kranken, ihren Familien, denen, die sie pflegen, den Mitarbeitern im Gesundheitswesen, den in der Krankenpastoral Tätigen und besonders denen, die an diesem Welttag der Kranken teilnehmen.

Aus dem Vatikan, am 13. Januar 2026

LEO XIV.

¹¹ Apostolische Exhortation *Dilexi te* (4. Oktober 2025), 26.

¹² Vgl. ebd.

¹³ Vgl. Franziskus, Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 79.

¹⁴ Vgl. ebd., 101.

¹⁵ Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 53.

¹⁶ Franziskus, *Botschaft an die Teilnehmer des 33. Internationalen Jugendfestivals (MLADIFEST)*, Medjugorje, 1.–6. August 2022 (16. Juli 2022).

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 45 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

– Änderungen der KAVO –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 3. Dezember 2025 beschlossen:
- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 15. September 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 242, S. 520 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 können vorbehaltlich von § 60h Mitarbeiter und Dienstgeber im gegenseitigen Einvernehmen, frühestens nach Ablauf der Probezeit, die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich (ausschließlich der Pausen) in Textform vereinbaren. Bei der Übernahme von Auszubildenden, Schülerinnen im Sinne der PiA-Ordnung* sowie dual Studierenden im Geltungsbereich der Ordnungen für Studierende in ausbildungs- bzw. praxisintegrierten dualen Studiengängen darf die Vereinbarung gemäß Satz 1 nicht bereits mit Beginn des Arbeitsverhältnisses geschlossen werden. Die Erhöhung ist auf maximal 18 Monate zu befristen. Verlängerungen sind nur befristet und nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Die Verlängerungen können jeweils bis zu 18 Monate betragen. Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Soweit auf die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von vollbeschäftigte Mitarbeitern Bezug genommen wird, gilt in diesem Fall die individuell erhöhte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1. Näheres kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden.“

* Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

- b) In Absatz 9 werden an Satz 2 folgende neue Sätze 3 bis 6 angefügt:

„In gemeinsamer Verantwortung von Dienstgeber und Mitarbeitern soll darauf hingewirkt werden, dass Gleitzeitkonten durch Zeitausgleich zum Ende des Ausgleichszeitraums keine Minus- oder Plusstunden ausweisen, welche die geregelten Saldogrenzen überschreiten. Hierzu gehört auch, dass im Einzelfall frühzeitig auch von der Möglichkeit der Anordnung von Überstunden (§ 14a Abs. 7 und 8) Gebrauch gemacht wird. Soweit ein Konto gemäß § 14d eingerichtet ist, kann auch die Übertragung von Plusstunden auf dieses erfolgen. In den Gleitzeitregelungen können weitere Einzelheiten, insbesondere zur Anwendung der vorgenannten Möglichkeiten, geregelt werden.“

2. § 14a erhält einen neuen Absatz 9 mit folgendem Wortlaut:

„(9) Erhöhungsstunden sind die nach § 14 Abs. 1a vereinbarten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von vollbeschäftigte Mitarbeitern (§ 14 Abs. 1 Satz 1) hinausgehen. Erhöhungsstunden sind keine Überstunden nach Absatz 7 und 8. § 60h findet Anwendung.“

3. In § 14b wird nach Absatz 6a ein neuer Absatz 6b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(6b) Mitarbeiter mit einer erhöhten Arbeitszeit nach § 14 Abs. 1a erhalten neben dem Entgelt für jede Erhöhungsstunde einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt je Erhöhungsstunde

- in den Entgeltgruppen 1 bis 9b 25 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 9c bis 15 10 v.H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Der Zuschlag wird als verstetigtes Entgelt in Monatsbeträgen gezahlt. Dabei sind die vereinbarten wöchentlichen Erhöhungsstunden (§ 14a Abs. 9) zunächst mit dem Faktor 4,348 (§ 29 Abs. 3 Satz 3) und anschließend mit dem sich aus Satz 2 ergebenden Zuschlag zu multiplizieren. § 60h findet Anwendung.“

4. § 14d erhält einen neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut:

„(7) Auf betrieblicher Ebene kann die Einrichtung eines Langzeitkontos für die Mitarbeiter vereinbart werden. Ein in das Langzeitkonto eingebrachtes Wertguthaben kann gemäß § 7c SGB IV (insbesondere für ein Sabbatical,

für eine Verringerung der Arbeitszeit, die der Mitarbeiter nach § 8 oder § 9a TzBfG verlangen kann, Freistellung wegen Kinderbetreuungszeiten und Pflegezeit) verwendet werden. Die Ausgestaltung geschieht durch Dienstvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:

- a) Verfahren zur Einbringungsmöglichkeit, insbesondere die Einzahlung von Entgeltbestandteilen,
- b) Regelung von Störfällen und die Übertragung des Wertguthabens, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Erwerbsminderung, Tod,
- c) Rahmen der Ansparvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Grenzen der Ansparung,
- d) Regelungen zur Freistellungsphase, insbesondere zu Mindestzeiten, Beginn und Dauer, Ankündigungsfristen,
- e) Entgelt in der Freistellungsphase,
- f) Insolvenzsicherung im Falle der Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers.“

5. § 29 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gilt hinsichtlich des Tabellenentgelts (§ 23) und aller sonstigen Entgeltbestandteile Folgendes:

- a) Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten diese Entgelte in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollbeschäftiger Mitarbeiter entspricht.
- b) Mitarbeiter mit einer erhöhten Arbeitszeit gemäß § 14 Abs. 1a erhalten diese Entgelte in dem Umfang, der ihrer individuell erhöhten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 14 Abs. 1a Satz 1 entspricht; § 60h findet Anwendung.“

6. In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30 Arbeitstage“ durch die Angabe „30 Arbeitstage (ab 1. Januar 2027: 31 Arbeitstage)“ ersetzt.

7. § 40a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 40a Teilweise Umwandlung der Weihnachtszuwendung

(1) Mitarbeiter können unter Berücksichtigung von § 60h bis zum 1. September des jeweiligen laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, einen Teil der ihnen nach § 33a i.V.m. Anlage 14 zustehenden Weihnachtszuwendung in bis zu drei Arbeitstage (Tauschtagen) umzuwandeln, für die ihnen im darauffolgenden Kalenderjahr volle freie Tage unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 23a gewährt werden.

(2) Die Berechnung des Wertes eines Tauschtags erfolgt auf Stundenbasis (§ 29 Abs. 3 Satz 3). Bemessungsgrundlage für die Berechnung dieses Wertes ist das Entgelt für den Monat September; § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 14 findet Anwendung. Die Weihnachtszuwendung vermindert sich um den Betrag, der dem Wert der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtagen entspricht (Umwandlungsbetrag). Maßgebend für die Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 1. September des laufenden Kalenderjahres.

(3) Bei der Berechnung des Wertes eines Tauschtags wird die maßgebende Anzahl der Stunden ermittelt, indem die individuell vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die sich aus der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ergebende Anzahl der vereinbarten Arbeitstage pro Kalenderwoche geteilt wird. Anschließend wird die Anzahl der Stunden mit der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtagen vervielfacht. Für die Berechnung des Umwandlungsbetrages wird das nach Absatz 2 Satz 2 ermittelte durchschnittliche monatliche Entgelt durch das 4,348-fache der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geteilt (§ 29 Abs. 3 Satz 3). Das danach errechnete Stundenentgelt wird anschließend mit der Gesamtzahl der Stunden für die geltend gemachte Anzahl von Tauschtagen vervielfacht.

(4) Sofern der Gesamtbetrag nach Absatz 3 Satz 4 die Höhe der Weihnachtszuwendung in dem Jahr der Geltendmachung übersteigt, vermindert sich die geltend gemachte Anzahl an Tauschtagen, bis die Höhe der Weihnachtszuwendung zur Gewährung voller Tauschtagen ausreicht. In diesem Fall vermindert sich die Weihnachtszuwendung nur um den Betrag, der dem Wert der Tauschtagen gemäß Satz 1 entspricht.

(5) Die Tauschtagen müssen im folgenden Kalenderjahr (Kalenderjahr, das auf die Antragstellung nach Absatz 1 folgt) gewährt werden. Bei der Festlegung der Tauschtagen sind die Wünsche der Mitarbeiter zu berücksichtigen, sofern diesen keine dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Mitarbeiter sollen dem Dienstgeber ihre Wünsche zur zeitlichen Lage der Tauschtagen spätestens vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme mitteilen.

(6) Tauschtage, die nicht innerhalb des in Absatz 5 genannten Zeitraums in Anspruch genommen werden, verfallen. Eine finanzielle Abgeltung der Tauschtag ist ausgeschlossen. Können vom Dienstgeber bewilligte Tauschtag wegen einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Geltendmachung von dringenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen durch den Dienstgeber an dem entsprechenden Tag/den entsprechenden Tagen nicht in Anspruch genommen werden und kann in dem verbleibenden Zeitraum nach Absatz 5 Satz 1 keine Ersatzfreistellung erfolgen, besteht für diese ansonsten mit Ablauf dieses Kalenderjahres verfallenden Tauschtag ein entsprechender Ausgleichsanspruch in Geld; maßgebend ist dabei der zum Zeitpunkt der Umwandlung der Weihnachtszuwendung nach Absatz 2 ermittelte Umwandlungsbetrag.“

8. § 60h wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60h Vorbehaltungsregelung zu den Beschlüssen vom 3. Dezember 2025

(1) Im Fall der Kündigung von § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD (VKA) gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j TVöD (VKA) gilt ab dem Zeitpunkt von deren Wirksamwerden § 37 Abs. 1 Satz 1 KAVO in folgender Fassung: „Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“

(2) Im Fall der Kündigung der §§ 6 Abs. 1a, 7 Abs. 9, 8 Abs. 7, 24 Abs. 2 Buchst. b), 29a TVöD-VKA gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j TVöD (VKA) treten zum Zeitpunkt von deren Wirksamwerden die §§ 14 Abs. 1a, 14a Abs. 9, 14b Abs. 6b, 29 Abs. 2 Buchst. b, 40a KAVO außer Kraft. Laufende individuelle Vereinbarungen nach § 14 Abs. 1a bleiben für deren vereinbarte Dauer unberührt. Die Kündigung wirkt nicht auf Tauschtag, die gemäß § 40a vor Wirksamwerden der Kündigung bereits verlangt bzw. geltend gemacht wurden.“

9. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)

gültig ab 1. April 2025 bis 30. April 2026 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65
9a	3.558,96	3.772,32	3.986,06	4.461,84	4.569,48	4.844,33
8	3.391,44	3.596,59	3.738,68	3.883,66	4.040,37	4.115,73
7	3.205,23	3.441,58	3.582,38	3.724,47	3.860,94	3.935,06
6	3.152,04	3.346,55	3.482,94	3.617,92	3.750,49	3.819,26
5	3.038,99	3.227,67	3.355,11	3.490,06	3.615,47	3.680,28
4	2.912,62	3.103,55	3.263,75	3.363,48	3.463,20	3.521,60
3	2.872,69	3.078,02	3.127,99	3.242,21	3.327,92	3.406,43
2	2.692,16	2.894,28	2.944,67	3.016,58	3.174,63	3.339,97
1	–	2.465,52	2.498,86	2.540,55	2.579,42	2.679,47

gültig ab 1. Mai 2026 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37
9a	3.658,61	3.877,94	4.097,67	4.586,77	4.697,43	4.979,97
8	3.486,40	3.697,29	3.843,36	3.992,40	4.153,50	4.230,97
7	3.294,98	3.537,94	3.682,69	3.828,76	3.969,05	4.045,24
6	3.240,30	3.440,25	3.580,46	3.719,22	3.855,50	3.926,20
5	3.124,08	3.318,04	3.449,05	3.587,78	3.716,70	3.783,33
4	2.994,17	3.190,45	3.355,14	3.457,66	3.560,17	3.620,20
3	2.953,13	3.164,20	3.215,57	3.332,99	3.421,10	3.501,81
2	2.767,54	2.975,32	3.027,12	3.101,04	3.263,52	3.433,49
1		2.534,55	2.568,83	2.611,69	2.651,64	2.754,50“

10. In Anlage 14 wird § 2 Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:
 „Die Zuwendung beträgt 85 % eines Monatsentgelts.“
11. In Anlage 22a wird die Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:
 „Das Wertguthaben erhöht sich ab dem 1. April 2025 um 3,11 % und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 %.“
12. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:
- Die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro, und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“
 - Die Fußnote zu § 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die individuelle Zwischenstufe erhöht sich ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro, und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“
 - Die Fußnote zu § 6 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. April 2025 um 3,11 Prozent und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“
 - Die Fußnote zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. April 2025 um 3,11 Prozent und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

e) Die Tabelle in § 13 Satz 2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2025	6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65	8.947,29
Gültig ab 1. Mai 2026	7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16	9.197,81“

f) Die Fußnote zu § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich ab dem 1. April 2025 um 3,11 Prozent und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

13. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b ab dem 1. April 2025 weniger als 75,26 Euro und ab dem 1. Mai 2026 weniger als 77,37 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 ab dem 1. April 2025 weniger als 120,42 Euro und ab dem 1. Mai 2026 weniger als 123,79 Euro,

so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.“

b) § 1 Absatz 7 wird unter Beibehaltung der Zählung gestrichen.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vergleichsentgelte sowie die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro, und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

bb) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) nach der Anlage 2 KAVO, Besonderer Teil B Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. April 2025 in Höhe von 93,51 Euro monatlich und ab dem 1. Mai 2026 in Höhe von 96,13 Euro monatlich;“

cc) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) nach der Anlage 2 KAVO, Besonderer Teil B Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. April 2025 in Höhe von 106,84 Euro monatlich und ab dem 1. Mai 2026 in Höhe von 109,83 Euro monatlich.“

dd) Die Tabelle in Absatz 8 Satz 4 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2025	3.928,46	4.191,36	4.552,58	4.842,37	5.204,58	5.385,68
Gültig ab 1. Mai 2026	4.038,46	4.308,72	4.680,05	4.977,96	5.350,31	5.536,48“

ee) Die Tabelle in Absatz 9 Satz 1 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Gültig ab 1. April 2025	4.918,96	5.433,32	5.752,09
Gültig ab 1. Mai 2026	5.056,69	5.585,45	5.913,15“

d) Die Tabelle in § 4a Absatz 2 Satz 6 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1“	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2025 (in Euro)	3.504,81	3.829,79	3.996,37	4.494,03	4.899,97	5.233,39
Gültig ab 1. Mai 2026 (in Euro)	3.602,94	3.937,02	4.108,27	4.619,86	5.037,17	5.379,92“

e) In § 5a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ab dem 1. April 2025 140,88 Euro“ durch die Wörter „ab dem 1. April 2025 140,88 Euro und ab dem 1. Mai 2026 144,82 Euro“ ersetzt.

f) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig ab 1. April 2025 bis 30. April 2026 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.591,95	4.708,94	5.288,55	5.723,21	6.375,22	6.773,65
S 17	4.233,84	4.527,84	4.998,73	5.288,55	5.868,09	6.208,58
S 16	4.147,17	4.433,68	4.752,42	5.143,62	5.578,29	5.839,11
S 15	4.000,66	4.274,25	4.564,08	4.897,32	5.433,43	5.665,23
S 14	3.962,44	4.232,66	4.554,71	4.882,30	5.244,56	5.498,11
S 13	3.869,68	4.132,98	4.491,62	4.781,38	5.143,62	5.324,74
S 12	3.859,50	4.122,07	4.465,71	4.769,97	5.146,70	5.306,08
S 11b	3.808,48	4.067,31	4.249,15	4.712,82	5.075,04	5.292,38
S 11a	3.741,49	3.994,28	4.174,59	4.636,51	4.998,73	5.216,07
S 9	3.549,30	3.781,54	4.053,20	4.455,27	4.835,59	5.128,99
S 8b	3.481,39	3.708,79	3.980,49	4.380,82	4.759,33	5.049,51
S 8a	3.413,85	3.636,31	3.868,50	4.092,49	4.311,44	4.541,67
S 7	3.333,59	3.550,19	3.765,70	3.987,31	4.153,80	4.404,69
S 4	3.201,81	3.408,76	3.597,33	3.725,30	3.848,61	4.043,12
S 3	3.034,89	3.229,62	3.410,78	3.577,12	3.653,23	3.744,14
S 2	2.829,14	2.948,41	3.036,64	3.132,45	3.240,19	3.347,95

Gültig ab 1. Mai 2026 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.720,52	4.840,79	5.436,63	5.883,46	6.553,73	6.963,31
S 17	4.352,39	4.654,62	5.138,69	5.436,63	6.032,40	6.382,42
S 16	4.263,29	4.557,82	4.885,49	5.287,64	5.734,48	6.002,61
S 15	4.112,68	4.393,93	4.691,87	5.034,44	5.585,57	5.823,86
S 14	4.073,39	4.351,17	4.682,24	5.019,00	5.391,41	5.652,06

S 13	3.978,03	4.248,70	4.617,39	4.915,26	5.287,64	5.473,83
S 12	3.967,57	4.237,49	4.590,75	4.903,53	5.290,81	5.454,65
S 11b	3.915,12	4.181,19	4.368,13	4.844,78	5.217,14	5.440,57
S 11a	3.846,25	4.106,12	4.291,48	4.766,33	5.138,69	5.362,12
S 9	3.648,68	3.887,42	4.166,69	4.580,02	4.970,99	5.272,60
S 8b	3.578,87	3.812,64	4.091,94	4.503,48	4.892,59	5.190,90
S 8a	3.509,44	3.738,13	3.976,82	4.207,08	4.432,16	4.668,84
S 7	3.426,93	3.649,60	3.871,14	4.098,95	4.270,11	4.528,02
S 4	3.291,46	3.504,21	3.698,06	3.829,61	3.956,37	4.156,33
S 3	3.119,87	3.320,05	3.506,28	3.677,28	3.755,52	3.848,98
S 2	2.908,36	3.030,97	3.121,67	3.220,16	3.330,92	3.441,69"

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Januar 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 46 Beschlussfassung über den gemeinsamen Wirtschaftsplan 2026 der Erzdiözese Köln und des Erzbischöflichen Stuhls

Köln, 8. Dezember 2025

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2025 den gemeinsamen Wirtschaftsplan 2026 der Erzdiözese Köln und des Erzbischöflichen Stuhls wie folgt beschlossen:

Wirtschaftsplan 2026

1. Erträge aus Kirchensteuern	
a) Kirchensteuer brutto	926.330.000 €
b) Verrechnung Kirchenlohnsteuer	-251.433.000 €
c) Kirchensteuerzerl./So. Ertr. a. KIST	-630.000 €
Summe Kirchensteuern	674.267.000 €
2. Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen	160.612.415 €
3. Sonstige Umsatzerlöse	51.853.080 €
4. Sonstige Erträge	38.088.648 €
Summe Erträge	924.821.143 €
5. Aufw. aus Zuweisungen u. Zuschüssen	371.056.961 €
6. Personalaufwand	383.837.193 €
7. Abschreibungen auf Sachanlagen	35.806.229 €
8. Sonstige Aufwendungen	175.890.755 €
Summe Aufwendungen	966.591.138 €
Zwischenergebnis	-41.769.995 €

9. Erträge aus Beteiligungen	4.538.000 €
10. Erträge aus anderen Wertpap./Ausleih.	55.200.000 €
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.412.000 €
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	22.893.571 €
Finanzergebnis	39.256.429 €
14. Ergebnis vor Steuern	-2.513.566 €
16. Sonstige Steuern	263.176 €
17. Jahresüberschuss	-2.776.742 €

Investitionsplan 2026

Schulen, Bildungs- und Tagungshäuser	9.320.000 €
Anlagen im Bau	4.420.000 €
INVESTITIONEN GRUNDST. U. GEBÄUDE 13.740.000 €	
Ausstattung Betrieb	1.559.200 €
Ausstattung EDV	760.000 €
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.646.379 €
SONSTIGE INVESTITIONEN	3.965.579 €
INVESTITIONEN GESAMT	17.705.579 €

Aus rechentechnischen Gründen können sich in allen Tabellen und Darstellungen Rundungsdifferenzen von bis zu ± einer Einheit (€, T€, %) ergeben.

Köln, 8. Dezember 2025

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 47 Novellierung des Formulars Antrag auf Erwachsenentaufe / Konversion / Wiederaufnahme / Außerordentliche Firmvollmacht

Für die Vorgänge der Erwachsenentaufe, Konversion, Wiederaufnahme sowie Erteilung der außerordentlichen Firmvollmacht sind zur Antragstellung ab sofort die beiliegend abgedruckten, überarbeiteten Formulare zu verwenden. Zugleich werden die Formulare vom 22. April 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 78, S. 133 ff.) außer Kraft gesetzt.

Die novellierte Formulare sowie weitere Handlungsanweisungen werden elektronisch auf der Internetseite des Erzbistums Köln bereitgestellt (Dateipfad zum Erlasszeitpunkt: <https://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/generalvikariat/recht/dokumente/index.html>).

Köln, 14. Januar 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln



Erzbischöfliches Generalvikariat
Bereich Recht & Compliance
Fachbereich Kirchenrecht
50606 Köln

Antrag auf

- Erwachsenentaufe
 - Konversion (Übertritt)
 - Wiederaufnahme (Rekonkiliaiton)
 - Außerordentliche Firmvollmacht
- ab Vollendung des 14. Lebensjahres

Antragsteller/in:

Name, Geburtsname (wenn abweichend):

Vorname (Rufname unterstreichen):

Familienstand seit:

ledig verheiratet verwitwet geschieden geschieden u. wiederverheiratet

Adresse:

geboren am: in:

Wohnortpfarrei:

Angaben über den Ehepartner:

Name, Vorname:

Taufkonfession: Derzeitige Konfession/Religion: Austritt wurde erklärt am:

Ist die Ehe des Antragstellers/der Antragstellerin kirchlich gültig? ja nein

Falls ja: Datum, Ort, Kirche (ggf. Datum u. Aktenzeichen der Formdispens, Sanatio):

Eine kirchliche Eheschließung ist **aufgrund einer gültigen Vorehe** eines Partners derzeit nicht möglich.

Die kirchliche Eheschließung ist beabsichtigt am:

Sanatio in radice der Ehe wird erbeten (Antrag liegt bei).

Eine kirchliche Eheschließung ist nicht möglich, weil:

Motive der Erwachsenentaufe / der Konversion / der Wiederaufnahme / der Bitte um Firmung:

Begleitung (Angaben über geführte Glaubensgespräche / erteilten Konvertitenunterricht / Katechumenatsgruppe / Firmvorbereitung):

Nur bei Konversion/Wiederaufnahme/Außerordentliche Firmvollmacht (bei Konversion Taufnachweis beifügen):

Taufdatum: [REDACTED] Taufspender: [REDACTED]

PLZ, Taufort und -kirche:
[REDACTED]

bei Übertritt: Taufkonfession: [REDACTED]

bei Wiederaufnahme: Firmung (Datum, Ort, Kirche):
[REDACTED]

- Die empfangene nichtkatholische Taufe ist als gültig zu betrachten
- wegen der Treue des Taufspenders zum Ritus seiner Kirche/kirchlichen Gemeinschaft.
- aufgrund der glaubwürdigen Aussage von Zeugen, die die trinitarische Formel und das Übergießen/Untertauchen mit/im Wasser bestätigen.
- Die Gültigkeit der nichtkatholischen Taufe ist zu überprüfen.

Der Austritt aus der Religionsgemeinschaft (bei Körperschaften des öffentlichen Rechts): rk ev sonstige: [REDACTED]

wurde erklärt am: [REDACTED] Behörde: [REDACTED]

Nachweis liegt bei: Ja Nein**Weitere Angaben (falls notwendig, Beiblatt beifügen):**
[REDACTED]**Geplante Aufnahme in die Kirche (Ort, Pfarrei, Datum):**
[REDACTED]

Die Vollmacht soll folgendem Priester erteilt werden: [REDACTED]

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in

Unterschrift des Pfarrers/Priesters

Name des Pfarrers/Priesters in Duckbuchstaben

Einreichendes/r Pfarramt/Priester
[REDACTED]



Erzbischöfliches Generalvikariat
Bereich Recht & Compliance
Fachbereich Kirchenrecht
50606 Köln

Antrag auf □ Konversion (Übertritt) □ Wiederaufnahme (Rekonziliation) bis Vollendung des 14. Lebensjahres

Angaben zum Kind:

Name, Vornamen (Rufname unterstreichen):

Geburtsdatum und -ort:

Adresse:

Wohnortpfarrei:

Angaben zu den Eltern/den Sorgeberechtigten:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname:

geboren am:

Familienstand:

Konfession:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname:

geboren am:

Familienstand:

Konfession:

Motive, Glaubensunterricht, Einverständnis:

Motive des Übertritts/der Wiederaufnahme, evtl. Glaubensunterricht:

Sind beide Eltern/die Sorgeberechtigten mit dem Übertritt/der Wiederaufnahme des Kindes einverstanden?

Ja Nein, weil

Bei Kindern nach Vollendung des 10. Lebensjahres: Ist das Kind angehört worden? Ja Nein

Bei Kindern nach Vollendung des 12. Lebensjahres: Ist das Kind einverstanden? Ja Nein

Angaben über die Taufe (bei Konversion bitte Taufnachweis beifügen):

Taufdatum: Taufspender:

PLZ, Taufort und -kirche:

bei Übertritt: Taufkonfession:

bei Wiederaufnahme: Firmung (Datum, Ort, Kirche):

- Die empfangene nichtkatholische Taufe ist als gültig zu betrachten
- wegen der Treue des Taufspenders zum Ritus seiner Kirche/kirchlichen Gemeinschaft.
- aufgrund der glaubwürdigen Aussage von Zeugen, die die trinitarische Formel und das Übergießen/Untertauchen mit/im Wasser bestätigen.
- Die Gültigkeit der nichtkatholischen Taufe ist zu überprüfen.

Der Austritt aus der Religionsgemeinschaft (bei Körperschaften des öffentlichen Rechts):

rk ev sonstige: [REDACTED]

wurde erklärt durch: [REDACTED]

am: [REDACTED]

Behörde: [REDACTED]

Nachweis liegt bei: Ja Nein

Weitere Angaben (falls notwendig, Beiblatt beifügen):

[REDACTED]**Geplante Aufnahme in die Kirche** (Ort, Pfarrei, Datum):

[REDACTED]

Die Vollmacht soll folgendem Priester erteilt werden: [REDACTED]

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten/Eltern

Unterschrift des Pfarrers/Priesters

[REDACTED]
Name des Pfarrers/Priesters in Duckbuchstaben

Einreichendes/r Pfarramt/Priester

[REDACTED]

Nr. 48 Ordnung für Studierende in ausbildungintegrierten dualen Studiengängen

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 3. Dezember 2025 beschlossen:

I) Die Ordnung für Studierende in ausbildungintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. November 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 156, S. 190 ff.), zuletzt geändert am 15. September 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 243, S. 526) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Entgelt beträgt

a) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a)

	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
– im ersten Ausbildungsjahr	1.293,26 Euro	1.368,26 Euro
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.343,20 Euro	1.418,20 Euro
– im dritten Ausbildungsjahr	1.389,02 Euro	1.464,02 Euro
– im vierten Ausbildungsjahr	1.452,59 Euro	1.527,59 Euro.

b) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b)

	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
– im ersten Ausbildungsjahr	1.415,69 Euro	1.490,69 Euro
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.477,07 Euro	1.552,07 Euro
– im dritten Ausbildungsjahr	1.578,38 Euro	1.653,38 Euro.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des ausbildungintegrierten dualen Studiums ein monatliches Studienentgelt in Höhe von

- ab 1. April 2025 1.550,00 Euro
- ab 1. Mai 2026 1.625,00 Euro

bei einem ausbildungintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a),

- ab 1. April 2025 1.740,00 Euro
- ab 1. Mai 2026 1.815,00 Euro

bei einem ausbildungintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b).“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „30 Ausbildungstage“ durch die Angabe „30 Ausbildungstage (ab 1. Januar 2027: 31 Ausbildungstage)“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1a) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1a) Im Fall der Kündigung gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j TVöD (VKA) gilt ab deren Wirksamwerden Absatz 1 in folgender Fassung:

„Studierende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Studienentgelts in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.““

3. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Reisen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO, die im Rahmen des Ausbildungsteils oder der berufspraktischen Studienabschnitte erfolgen, erhalten die Studierenden eine Entschädigung in analoger Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Mitarbeiter des Ausbildenden jeweils gelten. Gleches gilt bei Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen bzw. in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a).

(2) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands am auswärtigen Ausbildungsort wird Studierenden für volle Kalendertage der Anwesenheit sowie für den An- und Abreisetag ein Verpflegungszuschuss gewährt, dessen Höhe sich in analoger Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt. Für die notwendigen Auslagen beim Verpflegungsmehraufwand wird bei Reisen nach Satz 7 für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Soweit eine Reise nach Satz 7 über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauert, gelten die Sätze 1 bis 3, 8 und 9 entsprechend.

(3) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen. Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenzen der Ausbildungsstätte nach Satz 1 wird bei notwendiger Unterbringung am auswärtigen Ausbildungsort für volle Kalendertage der Anwesenheit sowie für den An- und Abreisetag ein Verpflegungszuschuss gewährt, dessen Höhe sich in analoger Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der Verpflegungszuschuss entsprechend einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die durch den Verpflegungsmehraufwand entstandenen Mehrkosten nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erstattet. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für den Besuch einer auswärtigen beruflichen Schule sowie für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

(4) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a), die im Rahmen des Ausbildungsteils für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v.H. des Studienentgelts nach § 9 Abs. 1 für das erste Studienjahr übersteigen. § 3 Abs. 4 der Anlage 15 KAVO findet sinngemäße Anwendung. Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. Soweit eine Reise nach Satz 3 über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauert, gilt Absatz 2 Sätze 3, 8 und 9 entsprechend. Leistungen Dritter sind anzurechnen.

(5) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a), die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.“

4. § 13 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet werden.“

5. In § 26 werden die Wörter „- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,“ gestrichen.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1. bis 4. treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 5. tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2025 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Januar 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 49 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

– Änderungen –

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 3. Dezember 2025 beschlossen:

I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 18. April 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991, Nr. 143 S. 181 ff.) in der Fassung vom 17. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007, Nr. 8, S. 13 ff.), zuletzt geändert am 15. September 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 244, S. 526 f.), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
– im ersten Ausbildungsjahr	1.293,26 Euro	1.368,26 Euro
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.343,20 Euro	1.418,20 Euro
– im dritten Ausbildungsjahr	1.389,02 Euro	1.464,02 Euro
– im vierten Ausbildungsjahr	1.452,59 Euro	1.527,59 Euro.“

2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „30 Ausbildungstage“ durch die Angabe „30 Ausbildungstage (ab 1. Januar 2027: 31 Ausbildungstage)“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1a) Im Fall der Kündigung gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j TVöD (VKA) gilt ab deren Wirksamwerden Absatz 1 in folgender Fassung:

„Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.““

3. § 12 wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Reisen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO und Reisen zur Ablegung der in den Ausbil-

dungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.

(2) Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands am auswärtigen Ausbildungsort wird Auszubildenden für volle Kalendertage der Anwesenheit sowie für den An- und Abreisetag ein Verpflegungszuschuss gewährt, dessen Höhe sich in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der Verpflegungszuschuss entsprechend einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.

(3) Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrt- kosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 v.H. des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr (§ 9 Absatz 1) übersteigen. Die notwendigen Auslagen für die Unterkunft werden beim Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Satz 3 erstattet. Für die notwendigen Auslagen beim Verpflegungsmehraufwand wird bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Soweit eine Maßnahme nach Satz 1 über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauert, gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend. Leistungen Dritter sind anzurechnen.

(4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.”

4. In § 26 werden die Wörter „§ 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,“ gestrichen.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1. bis 3. treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 4. tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2025 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Januar 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 50 Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

– Änderungen –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 3. Dezember 2025 beschlossen:
 - I) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 8. Juli 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 87, S. 95 ff.), zuletzt geändert am 15. September 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 246, S. 528), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Ausbildungsentgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Erzieherin und Heilerziehungspflegerin beträgt:

	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
– im ersten Ausbildungsjahr	1.415,69 Euro	1.490,69 Euro
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.477,07 Euro	1.552,07 Euro
– im dritten Ausbildungsjahr	1.578,38 Euro	1.653,38 Euro

(2) Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Kinderpflegerin beträgt:

	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
– im ersten Ausbildungsjahr	1.343,20 Euro	1.418,20 Euro
– im zweiten Ausbildungsjahr	1.389,02 Euro	1.464,02 Euro.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30 Ausbildungstage“ durch die Angabe „30 Ausbildungstage (ab 1. Januar 2027: 31 Ausbildungstage)“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4) Im Fall der Kündigung gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j TVöD (VKA) gilt ab deren Wirksamwerden Absatz 1 Satz 1 in folgender Fassung:

„Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.““

3. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Reisen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Trägers der fachpraktischen Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.

(2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenzen der Ausbildungsstätte nach Satz 1 wird bei notwendiger Unterbringung am auswärtigen Ausbildungsort für volle Kalendertage der Anwesenheit sowie für den An- und Abreisetag ein Verpflegungszuschuss gewährt, dessen Höhe sich in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der Verpflegungszuschuss entsprechend einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme wird der Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erstattet. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für den Besuch einer auswärtigen beruflichen Schule.“

4. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehberechtigten oder des Ehegatten werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise

(z.B. für ICE) erstattet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.“

5. In § 24 werden die Wörter „- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,“ gestrichen.
- II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1. bis 4. treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 5. tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2025 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Januar 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 51 Ordnung für Praktikumsverhältnisse

– Änderungen –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 3. Dezember 2025 beschlossen:
- I) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 8. April 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 100, S. 94 ff.) zuletzt geändert am 15. September 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 245, S. 527) wird wie folgt geändert:
 1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:
 - Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen
 - ab 1. April 2025 1.877,02 Euro,
 - ab 1. Mai 2026 1.952,02 Euro,
 - Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen
 - ab 1. April 2025 2.101,21 Euro,
 - ab 1. Mai 2026 2.176,21 Euro.“
 2. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Erholungsurlaub

(1) Praktikantinnen erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 10 Abs. 1) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiterinnen des Dienstgebers geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage (ab dem 1. Januar 2027: 31 Arbeitstage) beträgt. Bei Urlaubsabgeltung gilt § 39 KAVO.

(2) Im Fall der Kündigung gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j TVöD (VKA) gilt ab deren Wirksamwerden Absatz 1 Satz 1 in folgender Fassung:

„Praktikantinnen erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 10 Abs. 1) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiterinnen des Dienstgebers geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO) mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage beträgt.““

3. In § 19 werden die Wörter „§ 6 Allgemeine Pflichten“ durch „§ 6 Dienstliche Anordnungen“ ersetzt und die Wörter „- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,“ gestrichen.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 2. treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 3. tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2025 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Januar 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 52 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2026

Köln, 15. Januar 2026

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.– 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (1. März 2026) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2026 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 53 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2026

Köln, 15. Januar 2026

Die **Misereor-Fastenaktion 2026** steht unter dem Leitwort „Hier fängt Zukunft an.“ Misereor rückt damit das **Thema „berufliche Bildung“** in den Mittelpunkt – mit einem besonderen Fokus auf Kamerun. Ziel ist es, gemeinsam mit Partnerorganisationen jungen Menschen neue Zukunftsperspektiven zu eröffnen und der Jugendarbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

Die Misereor-Fastenaktion wird am **1. Fastensonntag**, dem 22. Februar 2026, im Bistum Limburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Kamerun sowie Gläubigen aus dem Bistum feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Hofheim einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das **Aktionsplakat** zur Fastenaktion in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Am Opferstock in Ihrer Kirche können Sie das Misereor-Schild anbringen.

Das aktuelle **Misereor-Hungertuch** setzt sich kritisch mit gesellschaftspolitischen Themen auseinander und ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „**Liturgischen Bausteine**“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und stehen unter fastenaktion.misereor.de/liturgie zum Download bereit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene können auch in gedruckter Form bestellt werden.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de.

Für gemeinsame **Spendenaktionen in der Fastenzeit** stellt Misereor viele Anregungen bereit: Empfohlen werden der „Coffee Stop“-Aktionstag, die „Solibrot“-Aktion, ein Solidaritätslauf oder ein Fastenessen in der Gemeinde. Tipps dazu finden Sie auf misereor.de/aktionen.

Am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2026, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion bekannt gemacht werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2026, wird mit der **Misereor-Kollekte** um Unterstützung der Projekte in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Die Kollekte soll nach den Fürbitten angekündigt werden. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Die Kollekte soll zeitnah und ohne Abzug über die Bistumskasse an Misereor weitergeleitet werden.

Fragen zur **Fastenaktion** beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Unter misereor.de/fastenaktion finden Sie weitere Informationen sowie **Materialien** zum Download. Diese können Sie auch bestellen unter www.misereor.de/bestellen oder via E-Mail unter bestellung@misereor.de.

Nr. 54 „Ihr seid meine Freunde!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2026

Köln, 15. Januar 2026

„**Ihr seid meine Freunde!**“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk 2026 seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2026 um die Einladung zur Mahlgemeinschaft mit Jesus. Und so ist die Aktion mit einem Wort Jesu aus dem Abendmahlssaal (Johannes 15,14) über schrieben.

Das **Bonifatiuswerk** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir, die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2026 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und die Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, in Nordeuropa und im Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben (Praxis-)Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter eine Vorstellung des Beispielprojektes 2026. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei unter www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2026. Bereits im August 2025 wurden die Begleithefte zum Thema „*Ihr seid meine Freunde!*“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2027 können bereits ab Frühjahr 2026 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.

Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Kamp 22, 33098 Paderborn

Telefon: (05251) 29 96-94

E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 55 „#BaustelleLeben“ – Gabe der Neugefirmten 2026

Köln, 15. Januar 2026

Die Firmaktion 2026 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „#BaustelleLeben“. Es soll die Firmbewerberinnen und -bewerber zusammen mit den Engagierten in der Katechese motivieren, sich als „Bauleute“ ihres Glaubens und Lebens zu erleben. Insbesondere die Zeit des Erwachsenwerdens ist mit körperlichen, seelischen, geistigen, sozialen und religiösen Um- und Aufbrüchen verbunden. Auch das Leben innerhalb der Familie verändert sich, was häufig zu Konflikten und Krisen führt. Im Sakrament der Firmung erfahren die Jugendlichen den Zuspruch Gottes für die Baustellen ihres Lebens: Der Geist beruft sie, schenkt Gemeinschaft und sendet sie hinaus, um die Welt und die Kirche mitzugestalten.

Auch in diesem Jahr bitten wir um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral

Tätigten sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2026 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und die Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „#BaustelleLeben“** veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2026 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2026. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (**Firmposter, Begleithete, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder**) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2026 wurden Ihnen bereits im August 2025 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2027 können bereits ab Frühjahr 2026 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 56 Aufforderung an die Mitarbeitervertretungen zur Benennung der Wahlbeauftragten zur Wahl der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen 2026

Köln, 13. Januar 2026

Wahlen zur Regional-KODA NW 2026

Gemäß § 4 Abs. 4 der Regional-KODA-Wahlordnung fordert die Vorsitzende des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln für die Wahl der Mitarbeitervertreter der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen im Jahr 2026, Frau Regina Arndt, die Mitarbeitervertretungen der in § 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 2 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen genannten Rechtsträger – soweit diese hierzu nicht bis zum 06. Februar 2026 gesondert angeschrieben worden sind – auf diesem Weg auf, die Wahlbeauftragten gem. § 4 Abs. 3 der Regional-KODA-Wahlordnung zu bestellen und dem Wahlvorstand fristwährend bis zum 06. März 2026 in Textform an

Koda-wahlvorstand@erzbistum-koeln.de
mitzuteilen.

Köln, den 08.01.2026

Der Wahlvorstand

Nr. 57 Richtlinien zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates aus den Gemeinden der Erzdiözese Köln für die Amtsperiode 2027-2032

Köln, 21. Januar 2026

Aufgrund von § 1 Satz 2 der Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat vom 8. Dezember 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 5, S. 20 ff.) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe (KIWI-Ordnung) vom 15. Juli 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 217, S. 456 ff.) werden folgende Richtlinien erlassen:

I.

Die Wahl der in den fünf Wahlbezirken der Erzdiözese Köln zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates für die Amtsperiode vom 1. April

2027 bis 31. März 2032 findet gemäß § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 der Wahlordnung im Zeitraum vom 12. November 2026 um 21:00 Uhr bis 15. November 2026 um 18:00 Uhr als Online-Wahl statt.

II.

Die Wahlbezirke werden gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat wie folgt festgelegt:

Wahlbezirk	Kreis- und Stadtdekanate	Mitglieder
Mitte	Stadtdekanat Köln	4
Nord	Stadtdekanat Düsseldorf, Kreisdekanat Mettmann	4
Ost	Stadtdekanate Wuppertal, Solingen, Remscheid, Leverkusen, Kreisdekanate Rheinisch Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis	4
Süd	Stadtdekanat Bonn, Kreisdekanate Rhein-Sieg-Kreis, Altenkirchen	4
West	Kreisdekanate Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen	5

Diese Durchführungsrichtlinien zur Wahl der Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates treten zum 1. Februar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsrichtlinien zur Wahl der Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates für die Amtsperiode 2022-2027 vom 15. August 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 119, S. 124 f.) außer Kraft.

Nr. 58 Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth

Köln, 21. Januar 2026

Gem. § 5 Abs. 8 Ordnung über das kirchliche Siegelwesen im Erzbistum Köln (Siegelordnung) vom 11. Juli 2024 (Amtsblatt 2024, Nr. 110, S. 169 ff.) werden hiermit die mit Datum vom 22. Dezember 2025 genehmigten Siegelentwürfe der zum 1. Januar 2026 fusionierten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth bekannt gemacht.



Nr. 59 Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk

Köln, 21. Januar 2026

Gem. § 5 Abs. 8 Ordnung über das kirchliche Siegelwesen im Erzbistum Köln (Siegelordnung) vom 11. Juli 2024 (Amtsblatt 2024, Nr. 110, S. 169 ff.) werden hiermit die mit Datum vom 15. Dezember 2025 genehmigten Siegelentwürfe der zum 1. Januar 2026 fusionierten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Düsseldorf-Bilk bekannt gemacht.

**Nr. 60 Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf**

Köln, 21. Januar 2026

Gem. § 5 Abs. 8 Ordnung über das kirchliche Siegelwesen im Erzbistum Köln (Siegelordnung) vom 11. Juli 2024 (Amtsblatt 2024, Nr. 110, S. 169 ff.) werden hiermit die mit Datum vom 18. Dezember 2025 genehmigten Siegelentwürfe der zum 1. Januar 2026 fusionierten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus, Düsseldorf bekannt gemacht.

**Nr. 61 Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim**

Köln, 21. Januar 2026

Gem. § 5 Abs. 8 Ordnung über das kirchliche Siegelwesen im Erzbistum Köln (Siegelordnung) vom 11. Juli 2024 (Amtsblatt 2024, Nr. 110, S. 169 ff.) werden hiermit die mit Datum vom 18. Dezember 2025 genehmigten Siegelentwürfe der zum 1. Januar 2026 fusionierten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes der Täufer, Wachtberg und Meckenheim bekannt gemacht.



Nr. 62 Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte

Köln, 21. Januar 2026⁵

Gem. § 5 Abs. 8 Ordnung über das kirchliche Siegelwesen im Erzbistum Köln (Siegelordnung) vom 11. Juli 2024 (Amtsblatt 2024, Nr. 110, S. 169 ff.) werden hiermit die mit Datum vom 22. Dezember 2025 genehmigten Siegelentwürfe der zum 1. Januar 2026 fusionierten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Oberberg-Mitte bekannt gemacht.



Personalia

Nr. 63 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 07.11. *Msgr. Franz Josef Freericks* weiterhin bis zum 30. November 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr im Seelsorgebereich Bergheim/Erf des Kreisdekanates Rhein-Erf-Kreis.
- 24.11. *Herr Pfarrer Michael Mohr*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, für die Dauer der Amtszeit seines Kreisdechanten, längstens aber bis zum 17. Oktober 2027, zum Vertreter des Dechanten im Kreisdekanat Mettmann mit dem Titel stellvertretender Kreisdechant.
- 25.11. *Herr Pfarrer Judicaël Ulrich Boukanga Serpente* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, befristet bis zum 31. Dezember 2028 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf, St. Georg in Troisdorf-Altenrath und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf sowie an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung sowie an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 25.11. *Herr Diakon Heinrich Braun* weiterhin bis zum 31. Januar 2027 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Suitbertus in Remscheid sowie St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.
- 25.11. *Msgr. Rainer Fischer* weiterhin bis zum 31. Dezember 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz sowie an den Pfarreien Heilige Drei Könige in Köln sowie St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 25.11. *Herr Diakon Dr. Ulrich Günzel* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Michael in Bad Münstereifel im Kreisdekanat Euskirchen.
- 25.11. *Herr Pfarrer Christian Hermanns* mit Wirkung vom 1. Dezember 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Matthäus in Alfster, St. Jakobus in Alfster-Gielsdorf, St. Mariä Himmelfahrt in Alfster-Oedekoven, St. Mariä Hilf in Alfster-Volmershoven und St. Lambertus in Alfster-Witterschlick im Seelsorgebereich Alfster und an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig und St. Aegidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich Bornheim – An Rhein und Vorgebirge und an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in

Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim – Vorgebirge des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

- 25.11. *Herr Pfarrer Prof. Dr. Dr. Harm Klueting* weiterhin bis zum 31. Dezember 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Dionysius in Köln sowie an den Pfarreien St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl, Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch sowie St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Stadtdekanates Köln.
- 25.11. *Herr Pfarrer Prof. Dr. Karl-Heinz Menke* weiterhin bis zum 31. Januar 2027 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn sowie als Rector ecclesiae an der Kreuzbergkirche in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 25.11. *Herr Pfarrer Christoph Paschek* weiterhin bis zum 31. Januar 2027 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Martin (Basilika minor) in Bonn und St. Petrus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 25.11. *Herr Pfarrer Karl-Heinz Sülzenfuß* weiterhin bis zum 31. Dezember 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf und St. Margareta (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 26.11. *Herr Diakon Gerd Albrecht* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben an St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk sowie im Seelsorgebereich Brück/Merheim, zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück im Stadtdekanat Köln.
- 26.11. *Pater Joachim Aretz SDB* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben an St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk sowie im Seelsorgebereich Brück/Merheim und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück im Stadtdekanat Köln.
- 26.11. *Herr Pfarrer Gerd Breidenbach* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben an St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk sowie im Seelsorgebereich Brück/Merheim, zum Pfarrer an der neuerrichteten Pfarrei St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück im Stadtdekanat Köln.
- 26.11. *Herr Diakon Rolf Dittrich* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben an St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk sowie im Seelsorgebereich Brück/Merheim, zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück im Stadtdekanat Köln.
- 26.11. *Herr Kaplan Jude Ikechukwu Ezimakor* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben an St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk sowie im Seelsorgebereich Brück/Merheim und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück im Stadtdekanat Köln.
- 26.11. *Herr Pfarrer René Fanta* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben an St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk sowie im Seelsorgebereich Brück/Merheim, zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück im Stadtdekanat Köln.
- 26.11. *Herr Diakon Thomas Moormann* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien und St. Johannes der Täufer in Wachtberg und Meckenheim im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis sowie mit Wirkung vom 1. Dezember 2025 bis zum 31. Dezember 2025 zum Diakon an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg sowie an den Pfarreien St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Michael in Meckenheim-Merl und St. Martin in Meckenheim-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 26.11. *Pater Dr. Paulinus Chibuike Nwaigwe SMMM* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben an St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk sowie im Seelsorgebereich Brück/Merheim und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück im Stadtdekanat Köln.
- 26.11. *Herr Diakon Hans Wilhelm Schmitz* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben an St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk sowie im Seelsorgebereich Brück/Merheim, zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück im Stadtdekanat Köln.
- 26.11. *Herr Kaplan Nelse Thomas* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Mai 2026, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan zur Aushilfe an der neuerrichteten Pfarrei St. Nikolaus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

- 27.11. *Herr Kreisdechant Hendrik Hülz* zum 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben als Kreisdechant im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis, zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Barbara in Bergheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 27.11. *Herr Diakon Michael Kehren* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Barbara in Bergheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 27.11. *Pater Joseph Jose Kottadikunnel CM* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 31. August 2028, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Barbara in Bergheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 27.11. *Pater Savy Madappilly CMI* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Barbara in Bergheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 27.11. *Herr Kaplan Vinoyee Maliekal Varghese* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Barbara in Bergheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 27.11. *Herr Diakon Werner Saurbier* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Oktober 2026 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der neuerrichteten Pfarrei St. Barbara in Bergheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 27.11. *Herr Kaplan Matthias Stahl* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Barbara in Bergheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 27.11. *Herr Diakon Bernhard Tatzel* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Barbara in Bergheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 01.12. *Pater Sijo Cyriac CMI* befristet bis zum 30. November 2027 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen im Kreisdekanat Altenkirchen.
- 01.12. *Herr Diakon Adrian Forreiter*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Remigius in Leverkusen sowie St. Maurinus und Marien in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 01.12. *Herr Pfarrer Torsten Hohmann*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Remigius in Leverkusen sowie St. Maurinus und Marien in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 01.12. *Herr Pfarrer Heinrich Liesen*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich Leverkusen-Südost des Stadtdekanates Leverkusen.
- 01.12. *Herr Diakon Carsten Lüdiger*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich Leverkusen-Südost des Stadtdekanates Leverkusen.
- 01.12. *Herr Kaplan Alphonse Munyanziza* befristet bis zum 31. August 2027, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an den Pfarreien St. Remigius in Leverkusen sowie St. Maurinus und Marien in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 01.12. *Herr Diakon Marek Osiecki*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich Leverkusen-Südost des Stadtdekanates Leverkusen.
- 01.12. *Herr Diakon Antonino Rizza*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Remigius in Leverkusen sowie St. Maurinus und Marien in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 01.12. *Herr Pfarrer Celso Mateo Sanchez Rosario*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich Leverkusen-Südost des Stadtdekanates Leverkusen.

- 01.12. *Herr Diakon Karl-Heinz Schellenberg* bis zum 31. August 2028, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich Leverkusen-Südost des Stadtdekanates Leverkusen.
- 01.12. *Herr Diakon Peter Wittek*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Remigius in Leverkusen sowie St. Maurinus und Marien in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 15.12. *Pater Jacob Aleckal CMI* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 und befristet bis zum 31. August 2027, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an der Pfarrei St. Nikolaus und St. Bruno in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Herr Diakon Dr. Holger Bade* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an der Pfarrei St. Bruno und St. Nikolaus in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Herr Diakon Klaus Bartonitschek* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Mai 2027, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Bruno und St. Nikolaus in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Herr Diakon Dr. Dr. Andreas Bell* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Bruno und St. Nikolaus in Köln St. Franziskus in Köln, St. Stephan in Köln und St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Pater Gerd-Willi Bergers SMM*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, weiterhin bis zum 31. Dezember 2026 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.
- 15.12. *Herr Diakon Andreas Blech* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Nikolaus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 15.12. *Herr Kaplan Javier Cenoz Larrea* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Nikolaus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 15.12. *Herr Pfarrer Bernd-Michael Fasel* weiterhin bis zum 28. Februar 2027 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Agnes in Köln, St. Gereon (Basilika minor) in Köln, St. Severin in Köln St. Aposteln (Basilika minor) in Köln und St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Herr Kaplan Wilfrid Arnaud Foh Avoulou* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 befristet bis zum 31. August 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidiar an der Pfarrei St. Nikolaus und St. Bruno in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Herr Pfarrer Meinrad Funke* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027, unter Beibehaltung seiner Aufgaben in der Krankenhausseelsorge, zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Nikolaus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 15.12. *Herr Pfarrer Dr. Michael Grütering* weiterhin bis zum 31. Dezember 2026 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Wuppertal.
- 15.12. *Herr Pfarrer Wilhelm Hösen* weiterhin bis zum 31. Dezember 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Alban in Erftstadt-Liblar, St. Barbara in Erftstadt-Liblar, St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf und St. Michael in Erftstadt-Blessem im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville und an den Pfarreien St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde sowie an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim im Seelsorgebereich Rotbach/Erftau des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 15.12. *Herr Diakon Michael Inden* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Nikolaus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 15.12. *Pater Piotr Karolewski SVD* mit Wirkung vom 15. Dezember 2025, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, zum Leiter an der neu errichteten Mission der spanischsprachigen Katholiken in Köln/Bonn im Erzbistum Köln.
- 15.12. *Herr Pfarrer Friedhelm Kronenberg* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Nikolaus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

- 15.12. *Herr Pfarrer Antonio Malan de Carvalho*, mit Wirkung vom 15. Dezember 2025 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten, zum Pfarrvikar an der neu errichteten Mission der spanischsprachigen Katholiken in Köln/Bonn, an der Mission der spanischsprachigen Katholiken in Remscheid und an der Mission der spanischsprachigen Katholiken in Düsseldorf im Erzbistum Köln
- 15.12. *Herr Diakon Albert Merkel*, weiterhin bis zum 31. Dezember 2026, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Pantaleon und St. Severin in Brühl, St. Margareta in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 15.12. *Herr Kaplan Hector Mirande Uribe* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Pfarrvikar mit dem Titel „Pfarrer“ an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Marien in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost sowie an den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen-Heckinghausen, St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost und an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal im Stadtdekanat Wuppertal.
- 15.12. *Herr Diakon Georg Mühlk* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 30. April 2026 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Bruno und St. Nikolaus in Köln, St. Franziskus in Köln, St. Stephan in Köln und St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Pater Francis Arockiasamy Muthusamy OFM* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, befristet bis zum 31. Dezember 2026 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Martinus in Köln-Esch im Seelsorgebereich Kreuz-Köln-Nord sowie an den Pfarreien St. Pankratius in Köln-Worringen und Hl. Johannes XXIII. in Köln-Chorweiler im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Herr Prof. Dr. Dr. Elmar Nass* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Nikolaus und St. Bruno in Köln und St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Herr Pfarrer Bruno Nebel* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Bezirkspräsidenten des Bezirksverbandes Köln rechtsrheinisch Nord im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..
- 15.12. *Herr Kaplan Christian Okechukwu Nweke* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 befristet bis zum 31. Oktober 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Nikolaus und St. Bruno in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Herr Pfarrer Torben Pollmann* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Rector ecclesiae der Kirche Hl. Johannes XXIII. der Katholischen Hochschulgemeinde in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Herr Pfarrer Ulrich Stefan Maria Remmler* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 30. September 2026, zum Subsidiar an der neuerrichteten Pfarrei St. Nikolaus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 15.12. *Herr Pfarrer Dr. Jürgen Rentrop* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Bruno und St. Nikolaus in Köln, St. Franziskus in Köln, St. Stephan in Köln und St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Herr Pfarrer Martin Ruster* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Bruno und St. Nikolaus in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Herr Diakon Johannes Schmitz*, weiterhin bis zum 30. September 2028, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Clemens und Mauritius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Herr Diakon Rudolf Schriewer*, weiterhin bis zum 31. Dezember 2026 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf im Seelsorgebereich Elsdorf sowie an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Willibrord-

dus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

- 15.12. *Herr Pfarrer Heinrich Schröder* weiterhin bis zum 31. Dezember 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig und St. Aegidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich Bornheim - An Rhein und Vorgebirge und an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge sowie an den Pfarreien St. Matthäus in Alfter, St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven und St. Lambertus in Alfter-Witterschlick im Seelsorgebereich Alfter des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 15.12. *Pater Bernhard Johannes Schulte OFMConv* weiterhin bis zum 31. Januar 2027 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Agnes in Köln, St. Gereon (Basilika minor) in Köln, St. Severin in Köln St. Aposteln (Basilika minor) in Köln und St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Herr Pfarrer Jochen Schumacher* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Bruno und St. Nikolaus in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Herr Kaplan Burkhard Schuster*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Kaplan an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich Leverkusen-Südost des Stadtdekanates Leverkusen.
- 15.12. *Herr Pfarrer Ludwin Seiwert* weiterhin bis zum 31. Dezember 2026 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Mettmann.
- 15.12. *Herr Diakon Hanno Sprissler* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Diakon an den Pfarreien St. Bruno und St. Nikolaus in Köln, St. Franziskus in Köln, St. Stephan in Köln und St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Herr Pfarrer Günter Tepe* weiterhin bis zum 31. Dezember 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf- Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf im Seelsorgebereich Elsdorf sowie an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 15.12. *Herr Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt* weiterhin bis zum 30. November 2026 zum Subsidiar an der Pfarrei Zu den Hl. Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln sowie an den Pfarreien St. Johannes v. d. lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich, Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich und St. Konrad in Köln-Vogelsang im Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang sowie an den Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln.
- 15.12. *Herr Diakon Klaus Volmer* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Nikolaus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 15.12. *Herr Pfarrer Karl-Bruno Wachten* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 31. März 2026 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Bruno und St. Nikolaus in Köln, St. Franziskus in Köln, St. Stephan in Köln und St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Herr Pfarrer Bernhard Wagner* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an der Pfarrei St. Nikolaus und St. Bruno in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Herr Diakon Frank Zielinski* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Leiter des Diakoneninstitut, zum Diakon im Subsidiarsdienst an der neuerrichteten Pfarrei St. Nikolaus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 25.11. *Pater Georges Aboud SB*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, mit Ablauf des 31. Dezember 2025 als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Josef und Martin in Langenfeld und St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet.
- 01.12. den Verzicht von *Msgr. Christoph Biskupek* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. Januar 2026 in den Ruhestand versetzt sowie mit Wirkung vom 1. Februar 2026 für die Dauer von zunächst drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Margareta (Basilika minor) in Düsseldorf und St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf ernannt.
- 11.12. festgestellt, dass *Herr Kreisdechant Christoph Bersch* im Rahmen der Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei St. Franziskus in Gummersbach zum 1. Januar 2026 fortan Pfarrer der Pfarrei St. Franziskus in Oberberg-Mitte im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis ist.
- 11.12. festgestellt, dass *Herr Kaplan Markus Brandt* im Rahmen der Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei St. Michael in Waldbröl zum 1. Januar 2026 fortan Pfarrverweser an der Pfarrei St. Michael und St. Gertrud in Oberberg-Süd im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis ist.
- 11.12. festgestellt, dass *Herr Pfarrer Elmar Kirchner* im Rahmen der Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld zum 1. Januar 2026 fortan Pfarrverweser an der Pfarrei St. Nikolaus und St. Joseph in Bensberg im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis ist.
- 15.12. die Wahl von *Herrn Kaplan Dr. Sebastian Appolt* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Diözesanpräses des Bund der Katholischen Jugend (BDKJ) für den Diözesanverband im Erzbistum Köln bestätigt.

Es starb im Herrn am:

- 30.11. *Pfr. i.R. Paul-Ludwig Spieß*, 83 Jahre.
- 02.12. *Pfr. i.R. Msgr. Franz Lurz*, 88 Jahre.
- 15.12. *Pfr. i.R. Josef Rottländer*, 84 Jahre.
- 20.12. *Pfr. i.R. Gustav Denecke*, 69 Jahre.
- 22.12. *OStR i.R. Knud Rochow*, 92 Jahre.
- 31.12. *Pfr. i.R. Hans-Josef Walraf*, 88 Jahre.
- 06.01. *Pfr. i.R. Msgr. Bernhard Stodt*, 91 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 26.11. *Frau Ann-Kathrin Buhl* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben an St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk sowie im Seelsorgebereich Brück/Merheim, als Pastoralreferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück im Stadtdekanat Köln.
- 26.11. *Frau Alexandra Hein* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben an St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk sowie im Seelsorgebereich Brück/Merheim, als Gemeindereferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück im Stadtdekanat Köln.
- 27.11. *Herr Sven Otto* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, als Gemeindereferent an der neuerrichteten Pfarrei St. Barbara in Bergheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 27.11. *Frau Beate Werner-Ruetsch* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben in der Krankenhausseelsorge, als Gemeindereferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Barbara in Bergheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 01.12. *Herr Martin Müller*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich Leverkusen-Südost des Stadtdekanates Leverkusen.

- 01.12. *Frau Donata Pohlmann*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich Leverkusen-Südost des Stadtdekanates Leverkusen.
- 01.12. *Herr Tobias Wolf*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferent an den Pfarreien St. Remigius in Leverkusen sowie St. Maurinus und Marien in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 01.12. *Frau Heidrun Zierke*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Remigius in Leverkusen sowie St. Maurinus und Marien in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 15.12. *Herr Frank Blachmann* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferent an der Pfarrei St. Nikolaus und St. Bruno in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Frau Julia Castor* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Bruno und St. Nikolaus in Köln, St. Franziskus in Köln, St. Stephan in Köln und St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Frau Amelie Deppe* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Nikolaus und St. Bruno in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Frau Martina Dörstel* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, als Pastoralreferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Barbara in Bergheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 15.12. *Frau Johanna Dudek* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, Pastoralreferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Nikolaus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 15.12. *Frau Laura Meyer* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Bruno und St. Nikolaus in Köln, St. Franziskus in Köln, St. Stephan in Köln und St. Pankratius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Frau Barbara Morcinek AM* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Schwester in der Seelsorge an der Pfarrei St. Nikolaus und St. Bruno in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Frau Magdalena Overberg* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 als Pastoralreferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Nikolaus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 15.12. *Frau Sabine Christine Peters* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Nikolaus und St. Bruno in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Frau Tamara Rapp* mit Wirkung vom 1. Januar 2026 als Pastoralreferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Nikolaus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 15.12. *Herr Hubert Schneider* mit Wirkung vom 1. Januar 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Nikolaus und St. Bruno in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.12. *Frau Barbara Wortberg* weiterhin bis zum 31. Mai 2027 als Beauftragte für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in Krankheit und Ruhestand im Erzbistum Köln in Zusammenarbeit mit dem Bereich Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 16.12. *Herr Thomas Golbach* weiterhin bis zum 30. November 2026 zur Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich St. Peter und Paul in Ratingen des Kreisdekanates Mettmann.
- 16.12. *Frau Ingrid Mielke* weiterhin bis zum 31. Dezember 2026 zur Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.

Es wurde entpflichtet am:

- 25.11. *Herr Markus Müller* mit Ablauf des 31. Dezember 2025 als Pastoralreferent und Kommunionhelfer für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl, St. Antonius in Reichshof-Denklingen und St. Michael in Waldbröl im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl sowie an den Pfarreien St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud in Morsbach, St. Bonifatius in Morsbach-Wildbergerhütte, St. Sebastianus in Morsbach und St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 25.11. *Frau Annemarie Nolden* mit Ablauf des 31. Dezember 2025 als Gemeindereferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin in der ökumenischen Telefonseelsorge in Düsseldorf und in der Krankenhausseelsorge am evangelischen Krankenhaus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

Pontifikalhandlungen

Nr. 64 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

30. September 2025

Firmung in der PE Maria, Königin des Friedens
Firmung im Dom zu Neviges

davon 24 Firmlinge
4 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Remscheid

3. Oktober 2025

Firmung in der Spanischen Mission Remscheid
Firmung in der Kirche St. Bonaventura, Remscheid (Lennep)

davon 16 Firmlinge
3 Erwachsene

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

30. Oktober 2025

Firmung in der PE Erkrath/Haan/Hilden
Firmung in der Kirche St. Konrad, Hilden

60 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

11. November 2025

Firmung in der PE Erkrath/Haan/Hilden
Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Düsseldorf (Unterbach)

17 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Köln

16. November 2025

Firmung in der Hohen Domkirche

22 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Leverkusen

18. November 2025

WB Dr. Schwaderlapp in Vertretung für WB Steinhäuser
Firmung in der PE Leverkusen
Firmung in der Kirche Hl. Dreikönige, Leverkusen (Bergisch Neukirchen)
aus St. Remigius, Leverkusen (Oplanden) 27 Firmlinge
aus St. Maurinus und Marien, Leverkusen 1 Firmling
aus St. Stephanus, Leverkusen (Bürrig) 1 Firmling
aus St. Mariä Himmelfahrt, Odenthal 1 Firmling

zusammen 30 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Remscheid

20. November 2025

Firmung in der PE Remscheid
Firmung in der Kirche St. Bonaventura un d Hl. Kreuz
Firmung in der Kirche St. Bonaventura, Remscheid

43 Firmlinge

21. November 2025

Firmung in der PE Remscheid

Firmung in der Kirche St. Suitbertus, Remscheid

43 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

23. November 2025

Firmung in der PE Düsseldorf – Nördlicher Düsselbogen

Firmung in der Kirche Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf

aus der spanischsprachigen Gemeinde

27 Firmlinge

aus der italienischen Gemeinde

9 Firmlinge

aus der frankophonen Gemeinde

2 Firmlinge

aus der deutschen Gemeinde

71 Firmlinge

zusammen

109 Firmlinge

davon

16 Erwachsene

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

9. Dezember 2025

Firmung in der PE Ratingen / Kettwig / Mintard

Firmung in der Kirche St. Peter und Paul, Ratingen

58 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

12. Dezember 2025

Firmung in der PE Wuppertal Südhöhen

Firmung in der Kirche St. Joseph, Wuppertal (Ronsdorf)

45 Firmlinge

Weitere Mitteilungen

Nr. 65 Diözesaner Ministrantentag am 20.06.2026

Am Samstag, 20. Juni 2026, findet in Altenberg der **Ministrantentag** für alle Messdienerinnen und Messdiener des Erzbistum Kölns statt. Gemeinsam mit allen Teilnehmenden möchten wir uns an diesem Tag auf eine Reise durch die Zeit begeben.

Eingeladen sind alle Ministrantinnen und Ministranten zwischen 8 und 30 Jahren sowie ihre Priester, Diakone, Pastoralen Dienste, Jugendreferenten, Jugendreferentinnen Gruppenleiterinnen und Gruppeleiter.

Rund um das Haus Altenberg erwartet euch ein abwechslungsreicher Tag mit Aktionen, Workshops, Spiel, Spaß, Begegnungen und spirituellen Impulsen. Der Tag bietet viele Gelegenheiten zum Austausch und zur gemeinsamen Erfahrung.

Mit dieser Veranstaltung bedankt sich das Erzbistum Köln bei den vielen Kindern und Jugendlichen für ihren freiwilligen Dienst im Gottesdienst und in der Gemeinde.

👉 Save the Date!

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung folgen in Kürze auf www.ministranten-koeln.de.